Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Insérate werden mit 1 Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig zur hiesigen Intelligenzblatt-Insertion bestimmt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 94. **Münster,** Dienstag den 20. April **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. April.

Kurie der drei Stände.

(Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und angenommen.)

Landtags-Marschall: Es ist eine Petition eingegangen, welche die beschleunigte Abänderung des Geschäfts-Reglements für den Vereinigten Landtag wünscht. Ich werde einen Ausschuß ernennen, welcher die Vorberathungen vorzunehmen hat. Es wird dies die vierte Abtheilung seyn.

(Nennung der Namen.)

Außerdem sind noch drei Petitionen eingegangen. Die erste, vom Abgeordneten Landrath von Fabeck (vom Stande der Ritterschaft aus der Provinz Preußen), betrifft Vorschläge zur Abwehr der durch den Mißwachs des vorigen Jahres zu erwartenden Noth.

Die zweite von demselben Abgeordneten: Verleihung einer Uniform an die Vaterlands-Vertheidiger der Jahre 1813—1815.

Die dritte von dem Abgeordneten, Ober-Landesgerichts-Rath Weiler zu Münster (vom Stande der Städte aus der Provinz Westfalen): Ausdehnung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Prozeß-Verfahrens in der ganzen Monarchie.

(Genehmigung der Abtheilung zur Berathung.)

Sollten noch einige Herren Petitionen bei sich haben, so bin ich bereit, sie anzunehmen. (Keine Meldung.)

Ich schließe die heutige Sitzung und behalte mir vor, zur folgenden Sitzung ergehend einzuladen.

(L. Pr. Z.)

Die Allgem. Preuß. Zeit. bemerkt unterm 17. d.: „Die Uebertragung der stenographischen Aufzeichnungen über die Verhandlungen in den am 15. und 16. d. M. abgehaltenen Sitzungen des Vereinigten Landtags erfordert vorläufig noch so viel Zeit, daß wir außer Stande sind, den Bericht über diese Verhandlungen, die wir in alter Vollständigkeit zu geben beabsichtigen, heute schon erscheinen zu lassen *).

*) Bei der großen Spannung, mit welcher dem Berichte über diese Sitzungen, in welchen es sich von der Ahr erst gehandelt haben dürfte, entgegengesehen wird, werden wir Alles aufbieten, um solche so schnell, wie nur immer möglich zur Kenntniß unserer Leser zu bringen. Wir erlauben uns jedoch zu bemerken, daß die Allgem. Preuß. Zeit. in der Regel erst gegen Mittag hier eintrifft und unser Blatt wegen der Nachmittags abgehenden Posten spätestens 2 Uhr geschlossen werden muß. Das Satz, Druck, Correctur und Censur in dieser kurzen Frist von großeren Artikeln kaum zu ermöglichen sind, wird jeder mit dem Betriebe einer Druckerei nur etwa Vertraute einräumen. Indem wir hierauf in Bezug auf die uns und da versuchen Vorwürfe, daß wir den Bericht über die Sitzung des Vereinigten Landtages vom 12. d. nicht gleich in Einem Blatte vollständig mitgetheilt haben, ergebenst aufmerksam machen, wiederholen wir unsern gestern gethanen Versicherung, daß wir weder Mühe noch Kosten scheuen werden, um allen billigen Ansprüchen auf eine möglichst schnelle und vollständige Mittheilung der Landtagsverhandlungen zu genügen und zu dem Ende bereits auf Vermehrung unserer Mittel bedacht gewesen sind.

Die Redaktion des Westf. Merkurs.

Königliche Botschaft an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände, wegen einer auf dem Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe zur Ausführung der großen preußischen Ostbahn.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

geben Unseren zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen aus der anliegenden Denkschrift Unseres Finanzministers zu ersehen, welche Einleitungen zur Ausführung der von den im Jahre 1842 versammelt gewesenen vereinigten ständischen Ausschüssen für ein dringendes Bedürfniß erachteten, umfassenden Eisenbahn-Verbindungen getroffen worden sind und zu welchen Ergebnissen dieselben geführt haben.

Nach Inhalt dieser Denkschrift ist, nachdem die Ausführung der übrigen Verbindungen bereits im Wege der Privat-Unternehmung unter Betheiligung und Unterstützung des Staates erfolgt oder für gesichert anzunehmen ist, im Wesentlichen nur noch die wichtige Eisenbahn-Verbindung von Berlin nach Danzig und Königsberg herzustellen, um ein umfassendes Eisenbahnnetz, welches die Hauptstadt mit den Provinzen und die Provinzen unter einander verbindet, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berührt, zur Ausführung zu bringen.

Wenn nun die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes keine Aussicht gewähren, diese große Eisenbahn-Verbindung durch ein Privat-Unternehmen in bisheriger Weise unter Betheiligung und Unterstützung des Staats herzustellen, so bleibt nur übrig, den Bau und Betrieb dieser Bahn für unmittelbare Rechnung des Staats zu übernehmen. Unsere getreuen Stände werden aus der Denkschrift ersehen, daß der Bau der gedachten Bahn mit den Mitteln des Eisenbahn-Fonds und den vielleicht aus den Ueberschüssen der Staatskasse künftig zu ertheilenden Geldmitteln aufgeführt werden kann, ohne daß dazu die Beschaffung außerordentlicher Geldmittel durch Benutzung des Staats-Credits unumgänglich nothwendig ist; der Bau würde aber, wenn er auf diese Weise ausgeführt werden sollte, erst in einer langen Reihe von Jahren zur Vollendung gelangen können. — Diese ist in einer angemessen kurzen Frist nur dadurch herbeizuführen, daß die eine fortlaufende Rente repräsentirende jährliche Einnahme des Eisenbahn-Fonds in Capital umgesetzt und zu einer auf denselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe benutzt wird. — In Anerkennung der wichtigen Gründe, welche nach Inhalt der Denkschrift sowohl im Interesse der betheiligten Provinzen als im allgemeinen Interesse dafür sprechen, den Bau auf diesem letzteren Wege in Ausführung zu bringen, fordern Wir Unsere getreuen Stände auf:

zum Behuf der Herstellung der großen Preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen die Aufnahme einer auf dem durch Unseren Erlaß vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2,000,000 Thalern aufgefrsten Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staats-Anleihe in Erwägung zu nehmen und sich über die dazu nach §. 5. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 erforderliche ständische Zustimmung zu erklären,

damit demnächst, falls diese Zustimmung erfolgt, zu gedachter Zeit, sobald der Zustand des Geldmarktes die Abschließung dieser Anleihe unter angemessenen Bedingungen möglich machen wird, auf diesem Wege nach Maßgabe der sich ergebenden Bedarfs, die Mittel zu jenem wichtigen und großartigen Unternehmen beschafft werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.
von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn.
von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz.
von Düesberg.

(Die obenerwähnte Denkschrift des Finanzministers befindet sich in der ersten Beilage zum heutigen Blatte.)

Deutschland.

Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen über die Errichtung von Handelsgerichten für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzkraft haben, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unserer Staats-Rathe, was folgt:

I. Errichtung der Handelsgerichte.

§. 1. An jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schiffahrts-Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Handelsgerichte obwaltet, soll, wenn die dortige Kaufmannschaft oder Handelskammer darauf antragt, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2. Auch die Commerz- und Admiralitäts-Collegien zu Königsberg und Danzig, so wie die für Handelssachen bestehenden Gerichts-Deputationen zu Stettin, Elbing und Memel, sollen, wenn die dortigen Kaufmannschaften darauf antragen, zu Handelsgerichten umgestaltet werden.

§. 3. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte werden aus Staatsmitteln bestritten; die Beschaffung und Unterhaltung der für ein solches Gericht erforderlichen Geschäftsräume, wo dieselben in dem Orts-Gerichtsgebäude nicht gewährt werden können, liegt jedoch dem Handelsstande des Orts ob, für welchen das Handelsgericht bestimmt ist.

II. Organisation der Handelsgerichte.

§. 4. Das Handelsgericht ist für die ihm überwiesenen Rechts-Angelegenheiten (§§. 18—20) Gericht erster Instanz und zunächst dem Landes-Justiz-Collegium untergeordnet. Auch eximirte Personen sind dem Handelsgericht unterworfen.

§. 5. Jedes Handelsgericht besteht aus einem rechtsverständigen Director nebst zweien rechtsverständigen Mitgliedern und mindestens vier Mitgliedern, welche dem Handelsstande angehören.

§. 6. Der Director des Handelsgerichts wird in Verhinderungsfällen durch das älteste rechtsverständige Mitglied vertreten. Die Vertretung der übrigen rechtsverständigen Mitglieder erfolgt durch eins für allemal dazu ernannte Mitglieder des Ortsgerichts. Ist die Reihefolge, in der dieselben zuzuziehen sind, bei der Ernennung nicht bestimmt, so bleibt die Ausmahl unter ihnen dem Ermessen des Ortsgerichts überlassen. — Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Vertretern bestellt, und durch die Ernennung der Einzelnen zum ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreter die Reihefolge bestimmt, in welcher dieselben in Verhinderungsfällen eintreten sollen.

§. 7. Der Director und die rechtsverständigen Mitglieder eines Handelsgerichts besitzen dieselben Qualifikationen, welche der Director und die Mitglieder des Ortsgerichts besitzen müssen. Ihre Anstellung, so wie die der Subaltern- und Unterbeamten, erfolgt in derselben Weise, wie die der Beamten des Ortsgerichts.

§. 8. Die Mitglieder aus dem Handelsstande und deren Stellvertreter müssen zur Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes überhaupt geeignet, mindestens dreißig Jahre alt seyn und seit fünf Jahren selbstständig Handel treiben oder solchen früher mindestens fünf Jahre lang

Bei Unterzeichnetem ist erschienen:

Die Geschichte der Stadt Münster

in Bildern und Ansichten.

Dieses Werk, welches in 12 Lieferungen à 15 Sgr. erscheinen wird, enthält 24 Ansichten der Stadt Münster und ihrer Umgebungen, nebst einem Plane der Stadt, und wird sich durch seine Ausstattung und Billigkeit gewiß Jedem empfehlen.

Die 1ste Lieferung ist bereits versandt und die 2te wird in 14 Tagen folgen.

Münster, im April 1847.

Theissing.

Bei Unterzeichnetem ist erschienen:

Die Geschichte der Stadt Münster

in Bildern und Ansichten.

Dieses Werk, welches in 12 Lieferungen à 15 Sgr. erscheinen wird, enthält 24 Ansichten der Stadt Münster und ihrer Umgebungen, nebst einem Plane der Stadt, und wird sich durch seine Ausstattung und Billigkeit gewiß Jedem empfehlen.

Die 1ste Lieferung ist bereits versandt und die 2te wird in 14 Tagen folgen.

Münster, im April 1847.

Theissing.

Bei Unterzeichnetem ist erschienen:

Die Geschichte der Stadt Münster

in Bildern und Ansichten.

Dieses Werk, welches in 12 Lieferungen à 15 Sgr. erscheinen wird, enthält 24 Ansichten der Stadt Münster und ihrer Umgebungen, nebst einem Plane der Stadt, und wird sich durch seine Ausstattung und Billigkeit gewiß Jedem empfehlen.

Die 1ste Lieferung ist bereits versandt und die 2te wird in 14 Tagen folgen.

Münster, im April 1847.

Theissing.

selbstständig betrieben haben, und nicht etwa zur Zeit ein anderes Gewerbe treiben.

§. 9. Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die angesehensten Handeltreibenden des Bezirks, für den das Handelsgericht bestimmt ist, erwählt. Die Wähler, deren Zahl nicht weniger als 25 und nicht mehr als 60 betragen darf, ernennt die Regierung. Zur Gültigkeit der Wahl, welche für jede Stelle besonders erfolgen muß, ist die absolute Stimmenmehrheit der in dem Termine anwesenden Wähler erforderlich. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist der Wahlact zu wiederholen; stellt sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht heraus, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 10. Die Wahlhandlung wird durch einen von der Regierung zu ernennenden Commissar geleitet. Die Regierung stellt das Wahl-Protokoll mit den Namen derjenigen, welche sie etwa dagegen zu machen hat, dem Landes-Justiz-Collegium mit, welches, wenn die Wahl vorschriftsmäßig geschehen ist und die Gewählten gehörig qualificirt sind, bei dem Justiz-Minister deren Bestätigung nachsucht, und, sobald solche erfolgt ist, die Vereidigung und Einführung derselben veranlaßt.

§. 11. Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter wird auf sechs Jahre bestimmt; doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeit-Abschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten so viele, als während der drei ersten Jahre ausscheiden. Die näheren Bestimmungen über diesen Wechsel der Mitglieder bei den einzelnen Handelsgerichten bleiben den Reglements für dieselben vorbehalten. — Die Ausscheidenden können wiedererwählt werden.

§. 12. Scheidet ein dem Handelsstande angehörendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für die übrige Dauer dieser Zeit ein Stellvertreter ein (§. 6).

§. 13. Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder haben während der Dauer ihres Amtes, in Beziehung auf dasselbe, die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten; die Strafen, welche vom Amte auf Zeit oder auf Entfernung aus demselben tritt daher bei einem solchen Handelsrichter in denselben Fällen ein, in welchen sie bei andern richterlichen Beamten stattfinden, außerdem aber auch alsdann: 1) wenn sie ohne triftige Gründe (§. 14) ausbleiben; 2) wenn er sich für zahlungsunfähig erklärt hat; 3) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder durch richterliches Urtheil das Bürgerrecht entzogen ist; 4) wenn ihr die kaufmännische Vorsteher-Behörde oder Handelskammer durch einen Beschluß suspendirt oder ausgeschlossen hat; 5) wenn er durch richterliches Urtheil der kaufmännischen Rechte verlustig erklärt ist. — In diesen Fällen (4. 5.) ist es der Direction des Handelsgerichts belegt, dem zu Suspendirenden die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen; er muß aber dieserhalb von sofort dem Landes-Justiz-Collegium Bericht erstatten.

§. 14. Die Mitglieder aus dem Handelsstande verwalten ihr Amt als ein unbesoldetes Ehrenamt; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 15. Die Vorschriften der §. 385. Titel 11. Thl. I. und der §§. 1999 und 2364. Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts sollen auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung finden; diese Beamte sind aber gleich allen andern Richtern verpflichtet, sich in den Rechtssachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Einwirkung zu enthalten.

§. 16. An den Beschlüssen des Handelsgerichts nehmen die Mitglieder aus dem Handelsstande, gleich den rechtsverständigen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmenrecht Theil.

§. 17. Die für einzelne Zweige des Handels- oder Schiffahrts-Verkehrs etwa noch besonders erforderlichen Sachverständigen werden vom Handelsgerichte ernannt und können ein für allemal vereidigt werden.

III. Competenz der Handelsgerichte.

§. 18. Zur Competenz der Handelsgerichte gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind.

§. 19. Den Handelsgerichten werden ferner, ohne Unterschied, ob die Parteien Handeltreibende sind oder nicht, die Streitigkeiten aus folgenden Rechtsverhältnissen überwiesen: 1) aus Verträgen über Bodmerei und im Roth-Haken contrahirte Schulden; 2) aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waaren-Verfrachtungen gegen Wasser- oder Feuergefahr; 3) aus Verträgen über Verbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung oder Miethung von Geschiffen und allen andern zur Fracht-Schiffahrt bestimmten Schiffsgefäßen; 4) aus dem Verhältnisse der Schiffsrheder, des Schiffers und der Schiffsmannschaft zu einander; 5) aus allen Fracht-Geschäften im Handels-Verkehre der Sendungen zu Wasser oder zu Lande, desgleichen der Geschäfte aus dem Verhältnisse der Rheder und des Schiffers zu den Schiffer-Passagieren; 6) aber Ansprüche auf Berge-Gelder, Vergütungen an Havarei- oder Geschäden, wegen An- oder Ueberlegens, Ankerlohn und Strafen der Geschäfte und aller anderen zur Fracht-Schiffahrt bestimmten Schiffsgefäße; 7) aus Societäts-Verträgen zu Handels-, Fabrik-, Manufactur-Unternehmungen während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Societät; 8) aber das Recht zur Führung einer bestimmten Handels-Firma; 9) aus dem Verhältnisse der Handeltreibenden zu ihren Agenten, Factoren, Disponenten, Gehülfen und Dienstboten; ferner 10) Klagen gegen Agenten, Factoren oder Angenommenen aus Handels-Geschäften, welche sie in dieser Eigenschaft geschlossen haben, so wie gegen Handlungsdiener oder Lehrlinge aus Handels-Geschäften, die von denselben für ihre Principal vorgenommen sind (§. 11); Klagen, welche gegen Mäkler, Dispacheurs, Schiffs-Ebrechter, Güter-Bestätiger, desgleichen gegen Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und überhaupt alle diejenigen, welche die Quantität oder Qualität von Waaren oder deren richtige Verpackung öffentlich zu bestätigen haben, aus den Berufsgeschäften dieser Personen angestellt werden; 12) Klagen auf rechtskräftigen Handelsgerichts-Erkenntnisse.

§. 20. Vor die Handelsgerichte gehören ferner: 1) die öffentlichen Aufgebote «) gestrandeter oder seetrifftiger Güter; b) verlorener Schein-Urkunden; c) anderer kaufmännischen Handlungen, so wie von solchen Reisen-Gesellschaften, welche auf Gewerbe oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind (§§. 537 bis 539 und §. 683. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts); 2) die Ausfertigung der unweder von den Handelsgerichten selbst oder von anderen Gerichten verfügten Arrests auf See-Schiffe und andere zur Fracht-Schiffahrt bestimmten Schiffs-Gefäße; auf deren Ladung, so wie auf die Personen, die auf den Schiffe befindlichen Effecten und der Schiffer-Theile des Schiffes und der Schiffsmannschaft (§§. 1409 bis 1419. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts.); 3) die General-Moratorien-Sachen der Handeltreibenden; 4) die Verhandlungen und Entscheidungen über die von Handeltreibenden nachgesuchten Rechtswohlthaten der Güter-Abtretung und der Competenz; 5) die Concurs- und ehesachlichen liquidations-Processe über das Vermögen und den Nachlaß Handeltreibender; 6) die Concurs-Processe über Geschäfte (§ 681 ff. Tit. 20 Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung); 7) die Subhastationen von Schiffen (§. 1. „N. 3 der Verordnung vom 4. März 1846.

§. 21. Zur Competenz der Handelsgerichte, welche zwischen einem Handeltreibenden und einer dem Handelsstande nicht angehörenden Person geschlossen ist, kann der Handeltreibende dann bei dem Handelsgerichte belangt werden:

§. 22. Die Handeltreibenden (§§. 18—21.) werden diejenigen Actien-Gesellschaften gleichgeachtet, welche auf Gewerb- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind.

§. 23. Zwischen den Handelsgerichten und andern Gerichten ist eine Streitigkeit darüber, welches zwischen diesen Gerichten zuständig. Die Vorschrift des §. 101 Tit. 2. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung findet demnach auf sie keine Anwendung.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf den Handels- oder Schiffahrts-Verkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgerichte oder bei einem andern Gerichte, oder, so weit dies zulässig ist, bei einem Notar vornehmen wollen. — Ausschließlich vor die Handelsgerichte gehören jedoch die vor Antritt einer Strandungs-, Havarei- oder Nothbarladung (§. 1. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Gesetzbuches für die Preußische, Certificate, See-Protests und Verklarungen der Schiffsleute.

IV. Verfahren bei den Handelsgerichten.

§. 25. Die Handelsgerichte haben, in der Regel, das Verfahren derjenigen Gerichte zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung über das Verfahren in Ehrenprocessen vom 21. Juli 1846, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26. Die Handelsgerichte haben sich die Vermittelung von Vergleichen zur besondern Aufgabe zu machen. Es steht belegt, in jeder Lage der Sache, auf den Antrag einer Partei oder auch von Amts wegen, die Parteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streites vor eine Commission des Gerichts zu verweisen.

§. 27. Die Handelsgerichte sind ermächtigt, erinnirte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen zu halten.

§. 28. Hat der Verklagte die Einlassung auf die Klage angenommen, so ist hierüber sofort die Agnitions-Resolution abzufassen und der Proceß nur wegen der bestrittenen Theils fortzusetzen.

§. 29. In geeigneten Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorschriften Erkenntnisse, ungeachtet der Lage an eingelegten Rechtsmittel, vollstreckt werden können, sind auch die Erkenntnisse der Handelsgerichte vollstreckbar. — Dieser auch in allen übrigen Fällen sind die Erkenntnisse der Handelsgerichte, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, in der Art sogleich vollstreckbar, daß auf den Antrag des Klägers, und ohne weiteres Verfahren eine vom Gerichte zu bestimmende Caution bestellt hat, der Verklagte durch Execution, mit Ausschluß des Personal-Arrestes, angehalten werden muß, nach seiner Wahl entweder dem ergangenen Urtheile Folge zu leisten, oder auch in allen Fällen, wo dieser zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder eine vom Gerichte festzusetzende Caution in baarem Gelde, gelbwerthen Papieren oder sichern Hypotheken zu bestellen. — Als Werth der Papiere wird hierbei nach Courszettel-Course am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften der §§. 17 — 29. Tit. 47. Thl. I Allg. Gerichts-Ordnung beurtheilt. — Das Handelsgericht kann auch von dem Kläger besteller Caution herabsehen, wenn der Verklagte dem Erkenntnisse auf andere Art als durch Zahlung einstweilen genügt hat.

§. 30. Werden in Folge einer durch das Handelsgericht verfügten Execution persönliche Ansprüche erhoben, die nicht aus Handels-Verhältnissen entsprungen sind, so ist das Handelsgericht befugt, das Verfahren über diese Ansprüche an das ordentliche Gericht zu verweisen.

§. 31. Zur Gültigkeit eines handelsgerichtlichen Erkenntnisses ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen, erforderlich.

§. 32. Wer als kaufmännisches Mitglied eines Handelsgerichts bestellt worden kann §. 8., soll vor dem Handelsgerichte als Vorsprecher auftreten, ausgenommen in seinen eigenen sowohlen Parteien angelassen werden; er darf aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern.

§. 33. So weit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, kommen in den den Handelsgerichten überwiesenen Rechts-Angelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. von Mühler.
von Savigny. Uhden. von Düesberg

Beglaubigt:
Bode.

Berlin, 15. April. Wir vermögen unsern Lesern die wichtige Nachricht mittutheilen, daß der englisch-preußische Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 2. März 1841, dessen Kündigung allseitig mit so großem Bangen entgegengesehen wurde, in seiner gegenwärtigen Form und Fassung als wirklich abgelaufen zu betrachten ist. Die hierauf bezügliche Vereinbarung zwischen den verschiedenen Zollvereins-Regierungen ist, aller Schwierigkeiten ungeachtet, wirklich erfolgt und der Abschluß gefaßt worden, den Vertrag in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht wieder zu erneuern. Die Kündigung mußte bekanntlich vor dem 30. Juni d. J. geschehen, sie soll, wie wir vernehmen, in diesen Tagen erfolgt, und die darüber lautende Depesche bereits nach London abgegangen seyn. Wahrscheinlich wird darüber auch bereits den Ständen in den allernächsten Tagen eine Mittheilung gemacht werden, da bekannt, wie lebhaft das Interesse eines großen Theils der Abgeordneten auch für diese Angelegenheit in Anspruch genommen ist. Ganz Deutschland wird der preußischen Regierung diesen Schritt von Herzen danken; der Würfel ist hiermit geworfen: möchte der Wurf ein glücklicher seyn, und für die deutschen Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse hiermit eine neue, glorreiche Aera beginnen. (Spen. Z.)

** Schreiben aus Berlin, 16. April. Nicht blos der Landtag, sondern auch andere Ereignisse haben unserer Hauptstadt eine zahlreiche Menge von Gästen zugeführt. Wir rechnen dahin vor allen den Prozessor Philipps, der durch die neuesten Ereignisse in Bayern amtlos geworden ist. Es steht zu hoffen, daß die hiesige Universitätsbehörde von dieser Gelegenheit Gebrauch machen werde, um der hiesigen Universität einen Lehrer zu gewinnen, der zu den ausgezeichnetsten Vertretern seiner Wissenschaft in ganz Deutschland gehört. Professor Philipps hat namentlich durch seine Geschichte des deutschen Reichs und Rechts und durch sein Lehrbuch des deutschen Privatrechts einen neuen Weg in der Erforschung und Nutzbarmachung der Quellen der vaterländischen Geschichte und des deutschen Rechts angebahnt, und sich dadurch, abgesehen von seiner sonstigen Thätigkeit, die ihm zu europäischer Berühmtheit verholfen, eine Stelle neben den ersten Gelehrten der deutschen Nation errungen. Die Bedeutung seiner Leistungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtswissenschaft muß besonders in die gelungenen Bestrebungen, den Zusammenhang der Rechtsinstitutionen mit der Religion der Deutschen in ältester Zeit nachzuweisen und in der Geschichte der Entwicklung jener Institutionen bis auf die neuesten Zeiten festzuhalten, gesetzt werden. An Lehrern, die in so lebendiger Darstellung und aus dem angedeuteten Gesichtspunkte die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte vorzutragen wüßten, wie dies nach Mittheilungen seiner Schüler bei Philipps der Fall ist, hat unsere Universität keinen Ueberfluß. Denn obgleich an ihr Männer wie Lancizolle und Homeyer die deutsche Rechtswissenschaft vortragen, so ist doch die Thätigkeit des ersteren mehr der politischen Seite des deutschen Rechtslebens gewidmet, während Homeyer seine Bemühungen ausschließlich der Dogmatik des Privatrechts zugewendet hat. Ohne daher das Vortreffl dieser beiden Gelehrten im geringsten verkleinern zu wollen, dürfen wir es dennoch aussprechen, daß die Erwerbung des Prof. Philipps für die Berliner Universität denselben nicht nur zur Erhöhung ihres Rufes, sondern auch zu Befriedigung eines Bedürfnisses wesentlich verhelfen würde. Zu diesen Motiven, welche die Berufung des Prof. Philipps an die hiesige Universität schon für sich allein mehr als rechtfertigen würden, kommt noch ein anderer Umstand hinzu. Philipps ist ein Preuße, und wir dürfen mit Recht erwarten, daß unsere Regierung einem ihr angehörigen durch Ueberzeugungstreue amtlos gewordenen Gelehrten liebevolle Anerkennung, wie solche den Brüdern Grimm und Dahlmann unter ziemlich ähnlichen Verhältnissen dat angedeihen lassen, nicht versagen werde. — Wie wir erfahren, ist auch der Stadtgerichtsrath Simon aus Breslau seit Montag in Berlin. Die gegen ihn eingeleitete Untersuchung soll bereits zur Abarbeitung reif seyn. Wenn sein hiesiger Aufenthalt, wie man meint, den Zweck hat, auf den Landtag und namentlich auf die rheinischen Mitglieder desselben zu influiren, so möchte dieser Zweck wohl eben so wenig durch mündliche Argumentation erreicht werden, als es den gedrechten Sophismen gelingen wird, eine ernste Auffassung des staatsrechtlichen Verhältnisses preußischer Landstände zur Gesetzung zu bringen. — Unter den anwesenden Fremden wird besondere Beachtung den 16 oder 18 Mitgliedern der holsteinischen Ständeversammlung zu Theil, welche mit zweifeln an dem Erfolge) den Vereinigten Landtag für die politischen Verhältnisse ihres Landes zu interessiren bemüht sind. — Die Anwesenheit so zahlreicher Fremden, welche mittel- oder unmittelbar der Landtag hierher geführt hat, die Feste, welche an öffentlichen Orten und in Privathäusern vorbereitet werden, die Spannung, welche im Hinblick auf die Resultate weiten Saale des königl. — alles dies würde dem Ver ter von Neuem unter anderen zu uns gekommen, um die wegsam zu machen und die sentlichen Bergnügungsorte benachrichtige Sie schließlich Tagen sicherer Mittheilung nisse der Juden in unserem sei emaniren wird. So v lungen geworden sind, geh zu allen Communalämtern unmittelbaren Staatsämtern deutschen nicht richterliche o verknüpft sind, zugelassen sollen Juden, die sich im gewisse Lehrerstellen erhalten täten jedoch sollen sie nur zwar ausschließlich für di mank und Naturwissenschaft

In einem Berichte au beburger Zeit.) in uns. le der feierlichen Vorstellung an die Abgeordneten der te. In diesen Gebiet Sachsen- und Westfalen fü Rheinl. aus Berlin (in d aber Se. Majestät der K die Sachsen: „Ihr Sch Kummer gemacht, ihr war ihr werdet auch diesmal an die Westfalen: „Eure den reinsten und edelsten bilten; die edelste Ureigent Treue. Ich hoffe, ihr we ihr die echten Kinder eure

Berlin, 17. April. Militair-Wochenblatt d großen Generalstabe zum beim VII. Armee-Corps, de Rheinprovinzen, zum Rhein Rheinischen Infanterie-Reg zum Major von großen Gener zum Major zum Generalst der Hauptmann von Rau Alexander Grenadier-Reg zum Major zum großen Ge den. Ferner sind die Ha gust der I. Ingenieur-Ins der V. Artillerie-Brigade Dienstleistung beim allge ter Belassung in ihrem C jors ernannt, und ist der tersium, der Lehrer bei d aggregirt, so wie dem mann, zuletzt bei der 4te der Chirurgie als Oberst dem Major von Goeltzsch Regiment, als Oberst-Lie jor Lehmann, von der 7 Oberst-Lieutenant mit d mit den vorgeschriebenen dete, Aussicht auf Civil der Büchsel beweglich w

Das 12. Stück der G am 17. d. enthält unter: Nr. 2832. Das Patent, schaftsstatut für Lissa vom 14. des §. 7. des September 1 April d. J.

Posen, 13. April d. MIs. brach hier bei aus. Das gesammte L sen, und es wurden 12 deß zeigte sich nichts weniger als nach zwei Stunden v. Minutoli und der P den Lösch-Anstalten g glaubt übrigens dieser Ge tung, als gleichzeitig Gegend der Stadt entst einer Mauer eine Anzahl durch die Oeffnung e Bett bereits in Brand

Düsseldorf, 15. der Gräfin Hatzfeldt hat dat hier keine geringe Schandschrift, auf de fußt, hier allgemein jedenfalls der Paragra Calumnie überflüssig sei laubt wäre, derartige bescholtene Personen dru in einem Blatte ihre mitnehmen zu lassen.

werden, die Spannung, welche sich aller Gemüther im hinblick auf die Resultate der Berathungen im weißen Saale des königl. Schlosses bemächtigt hat, — alles dies würde dem hiesigen Leben einen seltenen Reiz verleihen, wäre nicht plötzlich der Winter von Neuem unter anhaltendem Schneegestöber zu uns gekommen, um die Straßen der Stadt unbequem zu machen und die Spaziergänge und öffentlichen Vergnügungsorte zu veröden. — Ich benachrichtige Sie schließlich noch, daß in diesen Tagen sicherer Mittheilung nach ein die Verhältnisse der Juden in unserem Staate regelndes Gesetz emaniren wird. So viel mir Detailsmittheilungen geworden sind, geht hervor, als ob Juden zu allen Communalämtern ohne Unterschied, zu unmittelbaren Staatsämtern aber nur, insofern mit denselben nicht richterliche oder executive Functionen verbunden sind, zugelassen werden sollen. Außerdem sollen Juden, die sich im übrigen dazu qualificiren, gewisse Lehrstellen erhalten dürfen; an Universitäten jedoch sollen sie nur als Privatdocenten und zwar ausschließlich für die Lehrfächer der Mathematik und Naturwissenschaften Anstellung finden.

In einem Berichte aus Berlin (aus der Magdeburger Zeit.) in unk. letzten Blatte wird der Anreden gedacht, welche Se. Majestät der König bei der feierlichen Vorstellung der Stände am 12. d. an die Abgeordneten der einzelnen Provinzen richtete. In diesen Berichte waren die Provinzen Sachsen und Westfalen übergangen. Nach einem Artikel aus Berlin (in der Köln. Zeit.) richteten aber Se. Majestät der König folgende Worte an die Sachsen: „Ihr Sachsen habt Mir noch nie Kummer gemacht, ihr waret stets treu und ergeben, ihr werdet auch diesmal euch so beweisen," und an die Westfalen: „Eure Provinz ist stolz darauf, den reinsten und ehrlisten der deutschen Stämme zu bilden; die edelste Ureigenheit der Deutschen ist die Treue. Ich hoffe, ihr werdet Mir beweisen, daß ihr die echten Kinder eurer Väter seid."

Berlin, 17. April. Nach dem heutigen Militair-Wochenblatte ist der Major Fischer vom großen Generalstabe zum Chef des Generalstabes beim VII. Armee-Corps, der Hauptmann von Voigts-Rhetz vom großen Generalstabe unter Beförderung zum Major zum Generalstabe des V. Armee-Corps, der Hauptmann von Alvensleben II. vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment unter Beförderung zum Major zum großen Generalstabe versetzt worden. Ferner sind die Hauptleute Gaertner, aggregirt der 1. Ingenieur-Inspection, Kintler, aggregirt der V. Artillerie-Brigade und kommandirt zur Dienstleistung beim allgemeinen Kriegs-Depot, unter Belassung in ihrem jetzigen Verhältniß, zu Majors befördert worden.

des Feuers an den gefährlichen Stellen weilend, mußte die Anstrengungen der Löschmannschaften nur darauf richten, das entfesselte Element wenigstens auf die Richtung des Windes von der dicht mit Häusern belegten Mitte der Stadt gegen die Grenze derselben zu beschränken, wo die Häuser zwischen Gärten zerstreut stehen. Es gelang, an zwei gefährlichen Stellen durch austauernde Anstrengungen dem Weitergreifen des Brandes nach mehreren Seiten hin Einhalt zu thun. Aber groß ist die Verwüstung, welche das Feuer in der Richtung des stürmischen Windes, welcher bis heute Morgens gewebt, angerichtet hat. Wie dem Winde Morgens gewebt, angerichtet hat. Wie dem Winde legte sich auch die Wuth des Feuers, welches fast keine Nahrung mehr fand, da es an die Grenzen der Stadt gekommen war. — Es läßt sich bis jetzt kein Totall berechnen. Um aber die Größe des Unglücks anzudeuten, dürfte genügen, daß ein Viertheil der Häuser Bucharests (ein Baumeister gibt mehrere Tausend Häuser an) niedergebrannt, und daß eine Anzahl Menschen verbrannt ist, welche man so eben auf verschiedenen Kirchhöfen beerdigt. Die Häuser entzündeten sich so schnell, daß die meisten Betroffenen nur das Leben retten konnten, so der königlich griechische General-Consul mit Familie. — Leider hat der größte Verlust den Handelsstand getroffen, da eine große Zahl von Gewölben und Magazinen mit allen Waaren verloren ging."

Braila, 25. März. Noch immer kommen keine Schiffe zur Verladung des hier in Masse aufgehäuften Getraides an, während die Zufuhren aus dem Innern auf Karren und Wagen fortdauern und die Vorräthe sich vermehren anhäufen, daß gar keine lokale mehr zu deren Aufbewahrung vorhanden sind. (J. d. Oestr. Lloyd.)

„Hat ein Stück Papier die Verfassung Englands gemacht?"

Das ist eine Frage, welche in diesen Tagen vielfach aufgeworfen wird, um eine Stelle der denkwürdigen Thronrede unseres Königs zu deuten. Obgleich es heut zu Tage in England manche geschriebene Urkunden gibt, welche seine Staatsgrundgesetze betreffen; so muß dennoch bei ihm gewöhnlich in nicht geringerem Maaße, als bei irgend einem andern curep. Reiche eingeräumt werden, daß „kein Stück Papier seine Verfassung gemacht habe." Sie entwickelte sich allmälig lebendig aus dem Charakter des altsächsischen Gemeindewesens, und ihre einzelnen Theile wurden zur größeren Sicherheit späterhin aufgezeichnet. So dieß es ausdrücklich bei den engl. Geschichtsschreibern von der Magna Charta (that bulwark of English liberty, jenem Bollwerk der engl. Freiheit): This deed secured freedom to those orders, that were already possessed of freedom. — (Diese Urkunde sicherte jenen Ständen Freiheit, welche sie schon besaßen). In Frankreich sagten vor der Staatsumwälzung in wenig Tagen in ihrem ganzen Umfange genau aus dem Kopfe der Vorkämpfer des neuern Zeit bewußtseins niedergeschrieben, und ins Leben statt einer frühern eingeführt. Während sich die engl. Verfassung somit nach und nach aus dem englischen Charakter entwickelte und den geschriebenen ersten Urkunden vorherging; gab die in wenigen Tagen angefertigte Charte der französischen Konstitution bestimmt an, und stellte sich als ein Grundgesetz plötzlich zwischen König und Volk; ein Verhältniß, worauf eine Stelle der gedachten Thronrede besonders hinzudeuten scheint. — Ferner, trotz der vielen schriftlichen Aufzeichnungen der engl. Staatsgrundgesetze sind dennoch die wichtigsten Theile des politischen Lebens in ihrer Behauptung bis zur Stunde noch nicht hinreichend bestimmt und mithin durch keine schriftliche Urkunden vollständig gesichert. Drei Dinge gibt es in unserer Verfassung, sagen die Engländer, deren wahre Beschaffenheit man nicht genau angeben kann, nämlich: die Vorrechte der Krone, die Befugnisse des Parlaments und die Freiheiten des Volkes. — Erscheint auch das Parlament, gestützt auf den Willen des ganzen Volkes, der Wirklichkeit nach als allmächtig in seinen Bestimmungen, so ist es doch dem Buchstaben nach wieder beschränkt, indem seine Beschlüsse der Bestätigung des Königs bedürfen, der sie auch mit dem Bescheide: Le roi s'avisera abweisen kann. — Die englische Konstitution ist mithin vom Leben aufs Papier und das nur theilweise übergegangen, und nicht vom Papier ins Leben. Das eine, in der Thronrede erwähnte, glückliche Land, dessen Verfassung die Jahrhunderte, aber kein Stück Papier, geschaffen haben, kann folglich und wird wohl England seyn.

Münster, den 19. April.

Bekanntmachungen.

(18568. 3. a) Die Erben des vor ungefähr 40 bis 50 Jahren in Baltken verstorbenen Pabers Anton Josepp Grimmelt beabsichtigen, den Nachlaß desselben unter sich zu vertheilen, welches mit Bezug auf §. 135 seq. Tit. 17. Th. I. A. L.-R. hierdurch bekannt gemacht wird.

Unbekannte Erbschafts-Gläubiger werden ersucht, ihre Forderungen beim Unterzeichneten schriftlich anzumelden.

Delde, den 2. April 1847.

Im Auftrage der Erben Grimmelt:
Funcke,
Justiz-Commissair.

Land- und Stadtgericht Ahaus.

Nothwendiger Verkauf.

(17137. 6. c) Das in der Bauerschaft Ottmyck, Ksp. Wullen, sub № 20 belegene Colonat Dynck, bestehend außer den Gebäuden, nämlich dem Wohnhause, Kornspeicher, Kornschoppen, Wagenschoppen, Back- und Bienenhaus und Leibzuchtshaus aus nachbenannten Grundstücken:

I. Katastral-Gemeine Ahaus.

				Mrg.	Rth.	F.
1.	Flur 8. № 14.	Acker		1	125	85
2.	„ „ „ 16.	Acker		2	116	90
3.	„ „ „ 17.	Weg		—	111	70
4.	„ „ „ 18.	Acker		2	159	25
5.	„ „ „ 101.	Acker		—	173	55
6.	„ „ „ 102.	Acker		9	3	35
	„ „ „ 39	Weide		—	40	62
		„				

II. Katastral-Gemeine Wullen.

7.	Flur 9. № 82.	Acker		1	35	90
8.	„ 10. „ 23.	Acker		1	38	35
9.	„ „ „ 25.	Acker		1	169	75
10.	„ 13. „ 53.	Haus und Hof		—	152	55
11.	„ „ „ 9	Acker		4	138	80
12.	„ „ „ 11.	Acker		1	91	50
13.	„ „ „ 13.	Heide		5	22	65
14.	„ „ „ 14a.	Haus und Hof		—	31	78
15.	„ „ „ 14b.	Weide		—	154	27
16.	„ „ „ 15.	Acker		—	169	75
17.	„ „ „ 16.	Wiese		1	160	—
18.	„ „ „ 17.	Weide		4	122	20
19.	„ „ „ 18.	Acker		5	115	40
20.	„ „ „ 19.	Acker		20	85	30
21.	„ „ „ 20.	Waltung		19	41	5
22.	„ „ „ 21.	Wiese		1	102	60
23.	„ „ „ 22.	Acker		12	26	30
24.	„ „ „ 45.	Weide		8	29	95
25.	„ „ „ 46.	Heide		11	86	15
26.	„ „ „ 47.	Ackerland		2	175	75
27.	„ „ „ 48.	Wiese		5	154	75
28.	„ „ „ 49.	Acker		2	100	20
29.	„ „ „ 50.	Buschwald		19	44	60
30.	„ „ „ 51.	Acker		1	121	90
31.	„ „ „ 52.	Wiese		—	66	40
32.	„ „ „ 54.	Garten		—	32	40
33.	„ „ „ 55.	Buschwald		—	45	30
34.	„ „ „ 56.	Weide		3	110	95
	„ „ „ 23	Heide		2	111	—
35.	„ „ „ 2.					
36.	„ 12. „ 2.	Hude		1	17	—
37.	„ „ „ 5.	Hude		1	84	—
38.	„ „ „ 19.	Hude		7	125	—
39.	„ „ „ 33.	Hude		2	6	—
40.	„ 18. „ 59.	Hude		8	130	50
41.	„ 21. „ 47.	Hude		1	167	—
42.	„ „ „ 55.	Heide		39	173	—
43.	„ 28. „ 15.	Heide		18	—	95

zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Katasteranszug im Bureau I. einzusehenden Taxe mit dem hochkämmigen Buchen- und Eichenholze nach Abzug der Steuern und Lasten abgeschätzt zu 15,834 Thlr. 6 Sgr 5 Pf., soll in termino Donnerstag den 24. Juni 1847 Morgens 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. — Unbekannte Real-Prätendenten haben sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Licitations-Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Minden.

(16842. 6. f) Die aus folgenden Realitäten: einem Wohnhause sub № 84. einer Scheune und folgenden Grundstücken:

Flur	№	Morgen	Ruthen	Fuß
4	17	2	26	85
4	19	2	9	85
4	21		126	65
5	56	10	86	15
5	117	—	74	—
5	119	—	151	35
5	121	—	150	25
5	134	—	147	20
5	143	—	82	15
5	144	3	46	44
5	144	1	113	21
6	49	—	171	10
6	64	—	(36	ezclusive Bauplatz)
6	215	—	108	10
6	256	3	37	20
6	256	1	12	40
1	1			
	4	5	20	—
		und 6	122	44
6	89	—	37	60
	2			
6	89	—	33	50
	10			
	1	5	60	—
1	13			
		und 6	104	64
17	145	1	122	20
17	146	1	162	95

bestehende Besitzung des Kaufmanns Rolland zu Hausberge, abgeschätzt auf 6311 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypotheken-Schein im Bureau III. einzusehenden Taxe, soll am 20. Mai 1847. von Vormittags 10 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Hamm.

(17493. 6. d) Die dem Landwirth Peter Göcke v. Kampschulte zu Scheidingen zugehörigen, in der Katastral-Gemeinde Hamm belegenen hippweiden, Flur II. № 3. 4. abgeschätzt auf 6942 Thlr., zufolge der nebst Bedingungen in dem Bureau II. einzusehenden Taxe, sollen am

9. August c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(18595. 3.) Es sollen am 3. 4. 5 und 6. Mai dieses Jahres Vormittags an Ort und Stelle und Nachmittags 6 Uhr in meiner Wohnung mehrere in und bei Rheine gelegene Immobilien der Erben des verstorbenen Herrn Medicin-Doctors Schilgen öffentlich verkauft werden.

Die Kaufbedingungen und eine genaue Beschreibung der Immobilien liegen bei mir zur Einsicht offen.

Rheine, den 10. April 1847.

Aus Auftrag:
Crone,
Justiz-Commissair und Notar.



(18605. 2 b.) Am Mittwoch den 21. April, den Mittags präcise 12 Uhr, soll auf dem Prinzipal-Markt vor der Hauptwache ein brauner Wallach, 7 Jahr alt, bisher als Wagen- und Reitpferd gebraucht, den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Thiers, Aucl.

Großer Blumen-Verkauf.



(18650. 2 b) Dienstag den 20. d. M. anfänglich des Morgens 9 Uhr, sollen im Saale des Herrn Brüggemann auf der Alten Steinwege eine große Anzahl vorzüglicher großer Gacteen und Schmuckactern, so wie Zierdhaus-Pflanzen in manchen Arten dem Meistbietenden gegen Zahlung verkauft werden.

Hassenkamp, Auctions Commissair.

(18670. 3 b) Aus einem Wagen ist verloren oder entwendet worden am 8.—9. d. M. zwischen Warendorf und Münster: ein französisches Gebetbuch mit dem Titel: „Manuel de Piété à l'usage des élèves du Sacré Coeur, in braunem Einband nebst Silberbeschlag, und enthaltend viele Lose Bilder. Der redliche Finder wird gebeten, es an die Exped. d. Bl. wiederzubringen oder Auskunft über dasselbe zu geben, wogegen er eine gute Belohnung erhält. Es wird mit aller Schärfe nach demselben geforscht werden, weil es bloß nebst den Bildern als Andenken Werth hat.

Wohnungs-Veränderung.

(18601 3.b) Während des Neubaues meiner bisherigen Wohnung habe ich meine Gastwirthschaft von heute ab in das Haus des Herrn Jurck gehörend, Alterstschmarkt № 310. verlegt, und werde darin selbe unverändert fortführen. Durch reelle Bedienung hoffe ich mir das bisherige Zutrauen zu erhalten und empfehle mich bedens.

Münster, den 1. April 1847.

B. Tüshaus, Gastwirth.

Glacé- und wildederne bunte und weiße Militair-Handschuhe in vorzüglicher Qualität bei

(18691) **L. Steilberg jun.**

Angekommene Fremde.

Im Bunperschen Hofe (Gert Kölchens Nachfolger. J. Bolcker.)

W. Jartte, Consul a. London. F. H. Alschedoug, Gastwirth a. Hamm. Kaufmann Rapchorst a. Langenfalza. Fromm a. Pforzheim. Eberius a. Köln. Kempers a. Osnabrück. Gemmelein a. Meiningen, Kaufl.

Im König von England (Gerbaulet.)

Junkermann, Commissionsrath a. Bielefeld. J. W. Blender, Schriftgießer a. Wesel. Ammon, Ingenieur a. Hamm. Pleuntemeyer a. Rehdern. Mahlen a. Krefeld. Oeffinghaus a. Athem a. Hamburg. R. Bormbaum a. Petershagen. W. Hüter a. Minden. Predigtamts-Candidaten. Len Maten, Gutsbesitzer a. Boerst. John Brown, Privatier a. Longwood. Kuppers a. Lennim, Kosters a. Neustadt, Beckmann a. Mains, Bley a. Wesel, J. Pleyer a. Jülpchen, Stolzer a. Wangeroog, Kaufl.

Bei Tüshaus.

Zimmermann, Student a. Osterkoppeln. Rose a. Köln, Reffelmann a. Osnabrück, Hobelmann a. Bielefeld. Kaufl.

Bei Neuhaus.

Ritsch a. Rödinghausen, Müller a. Helde, Cand. theol. von Mosck a. Wesel, Schmaldt a. Geesfeld, Kaufl.

Bei Renne.

Perger a. Unna, Davidis a. Westerhoven, Kaufl.

Marktpreise zu Münster

am 17. April 1847.

Gegenstand	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Durchschnitts-Preis	Angabe der zum Markt gebrachten u. verkauften Quantitäten
	p. Preuß. Scheffel			
	sgr. sg. pf.	sgr. sg. pf.	sgr. sg. pf.	
Weizen	4 15 —	4 /2 6	4 18 9	5 Malter
Roggen	4 — —	4 5 —	4 2 6	20 Malter
Gerste	3 2 6	3 5 —	3 3 9	
Erbsen, gelbe	— — —	— — —	4 20 —	
„ graue	— — —	— — —	4 10 —	
Weiße Bohnen	— — —	— — —	— — —	
Buchweizen	— — —	— — —	2 25 —	1 Scheffel
Kartoffeln	1 15 —	1 22 —	1 18 6	12 Malter
Hafer	1 17 6	1 20 —	1 18 9	

Druck u. Verlag der Coppenrath'schen Buch- u. Kunsthand.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Westfälischer Merkur.

Extra-Blatt zu **Nro. 94.** **Münster,** Dienstag den 20. April **1847.**

Denkschrift,
die
Ausführung des Eisenbahn-Netzes in Preußen betreffend.

(Schluß.)

Die oben zu 2. gedachte Betheiligung des Staates bei der Thüringischen Eisenbahn mit einem Kapital-Betrage von 810,000 Rthlrn. kommt hier nicht in Betracht, da derselbe, wie vorerwähnt, auf einem von des hochseligen Königs Majestät ausgesetzten Legate gewähret worden.

Der letztgedachte Fond (zu B.) ist wesentlich dazu bestimmt, nicht nur die laufenden Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung, die Kosten für Vorarbeiten u. s. w. zu bestreiten, sondern auch die Mittel zur Leistung der Zuschüsse zu gewähren, welche in Folge der bei mehreren Eisenbahnen seitens des Staates übernommenen Zins-Garantie der Staatskasse zur Last fallen möchten. Eine solche Garantie ist bis jetzt bei folgenden Eisenbahnen übernommen worden: a) bei der oben zu 1. erwähnten Köln-Mindener Eisenbahn zu 3½ Prozent für ein Actien-Kapital von 13,000,000 Rthlrn. zum jährlichen Betrage von 455,000 Rthlrn. b) bei der oben zu 4. erwähnten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu 3½ Prozent für ein Actien-Kapital von 10,000,000 Rthlrn. zum jährlichen Betrage von 350,000 Rthlr. c) bei der oben zu 4. erwähnten Oberschlesischen Eisenbahn zu 3½ Prozent für ein Actien-Kapital von 2,400,000 Rthlrn. zum jährlichen Actien-Kapital von 2,400,000 Rthlrn. zum jährlichen Betrage von 84,000 Rthlr. d) bei der oben zu 5 erwähnten Stargard-Posener Eisenbahn zu 3½ Prozent für ein Actien-Kapital von 5,000,000 Rthlrn. zum jährlichen Betrage von 175,000 Rthlr. so wie e) bei der oben zu 7. erwähnten Rheinischen Eisenbahn zu 3½ Prozent für eine Anleihe von 1,250,000 Rthlrn. zum jährlichen Betrage von 43,750 Rthlr., also für einen Gesammtbetrag von 1,107,750 Thlrn.

Bis jetzt ist der Fall, daß in Folge der Zins-Garantie ein Zuschuß seitens des Staates zu leisten wäre, noch nicht eingetreten; es haben daher die Erträge des laufenden Fonds (zu B.), so weit derselbe nicht zu den laufenden Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung in Anspruch genommen worden, zur Verstärkung des Kapital-Fonds (zu A.) verwendet werden können. Mit Ende dieser Zeitfrist, so wie der aufgekommenen Zinsen, sind auch dem Kapital-Fonds (zu A.) zur Amortisation der Privat-Actien verwendet werden müssen bei der zu V. gedachten Bergisch-Märkischen Eisenbahn aber die Privat-Actionaire 30 Jahre statutenmäßig auf dem Ertrage des Unternehmens 3½ Prozent Dividende vorab zu beziehen haben und sonach erst dahin steht, ob und zu welchem Betrage den Staats-Actien eine Verzinsung werde zu Theil werden.

Außerdem ist der mehrgedachte Fonds dazu benutzt worden, um bei den ungünstigen Verhältnissen, welche auf dem Geldmarkte eingetreten sind, den vorzugsweise zur Beförderung gereichenden Eisenbahn-Unternehmungen durch Absahme oder Ankauf eines Theils der dafür aufgegebenen Effecten zu Hülfe zu kommen. Desgleichen sind daraus die Ausgaben bestritten worden, welche für Rechnung des für die Preußische Eisenbahn bisponibel zu machenden Fonds verschiedentlich auf die Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg und die damit in Verbindung stehenden Strom- und Deich-Regulirungen, so wie auf den vorläufigen Beginn der Arbeiten zwischen Marienburg, Elbing und Braunsberg, nach dem oben zu 3. Bemerkten, verwendet worden sind. Die zu diesen Zwecken überwiesenen Fonds belaufen sich bis Ende 1846 auf resp. 483,000 Rthlr. und 430,000 Rthlr.

Ohne Mitberechnung dieser 913,000 Rthlr., welche auf den für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds zu erstatten, resp. darauf anzurechnen seyn werden, besteht der Kapital-Fonds (zu A.) am 1. Januar 1847 in 4,440,250 Rthlr. an eintragenden Effecten. Die nicht in den Verkehr zu bringenden Staats-Actien und Quittungsbogen über die vom Staate übernommene Kapital-Betheiligung bei den oben zu I. bis V. bezeichneten Eisenbahnen sind unter den obigen 4,440,250 Rthlr. Effecten nicht begriffen. Auf diese Kapital-Betheiligung sind vom 1. Januar 1847 ab noch zu zahlen: zu I. 372,000 Rthlr., zu II. nichts, zu III. nichts, zu IV. 500,000 Rthlr., zu V. 600,000 Rthlr., im Ganzen 1,472,000 Rthlr.

Der laufende Eisenbahn-Fond (zu B.) beträgt für 1847 1,205,200 Rthlr.

Fast man die oben im Eingange unter 1 bis 7 bezeichneten Linien mit den anderweit schon aufgeführten oder eingeleiteten Bahnen zusammen, so stellt sich ein ausgedehntes und mannigfach verpflochtenes Eisenbahnnetz dar, welches den bei der Berathung der Vereinigten ständischen Ausschüsse aufgefaßten Gesichtspunkten vollständig entspricht.

a) Die Hauptstadt wird mit sämmtlichen
Provinzen verbunden, nämlich:
mit Westfalen und der Rhein-Provinz durch die Berlin-Potsdam-Magdeburger (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 555), die Magdeburg-Oschersleben-Halberstädter (Gesetz-Sammlung für 1842 S. 58) und die Köln-Mindener Eisenbahn, deren Verbindung mit der vorgedachten Bahn durch die Braunschweigische und die Hannoversche Staatsbahn von Oschersleben über Braunschweig und Hannover nach Minden bewerkstelligt wird;
mit Sachsen theils durch die schon erwähnte Berlin-Potsdam-Magdeburger, theils durch die Berlin-Anhaltische Bahn (Gesetz-Sammlung für 1839 S. 177), welche durch die Magdeburg-Halle-Leipziger Bahn mit der Thüringischen Eisenbahn von Halle über Merseburg, Weimar, Erfurt, Gotha nach Eisenach in Verbindung steht;
mit Schlesien durch die Niederschlesisch-Märkische Bahn von Berlin über Frankfurt, Bunzlau, Liegnitz nach Breslau und durch die dort sich anreihende Oberschlesische Bahn;
mit Pommern durch die Berlin-Stettiner Bahn (Gesetz-Sammlung für 1840 S. 305);
mit Preußen durch die oben bezeichnete Linie über Küstrin, Driesen, Bromberg, Dirschau nach Danzig und nach Königsberg;
mit Posen durch eben diese Linie und die bei Driesen dieselbe kreuzende Stettin-Stargard-Posener Bahn.

b) Die Verbindung der Provinzen unter einander findet auf mannigfache Weise statt.

Die Verbindung der Provinz Brandenburg mit den übrigen Provinzen wird durch die oben zu a. erwähnten Bahnen bewerkstelligt:

Westfalen und die Rhein-Provinz werden unter einander nicht nur durch die Köln-Mindener Bahn, der sich die Bahn von Hamm nach Münster anschließt, sondern auch durch die Oberhelle-Dortmunder Bahn (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 315) verbunden, welche durch die Düsseldorf-Elberfelder Bahn wieder bei Düsseldorf mit der Köln-Mindener in Verbindung tritt. Mit Sachsen kommen beide Provinzen einestheils durch die Köln-Mindener Bahn über Hannover und Braunschweig nach Magdeburg hin in Verbindung, anderentheils auch durch die Bahn von Hamm über Soest, Lippstadt, Paderborn nach der kurhessischen Grenze (Gesetz-Sammlung für 1846 S. 305), welcher sich die Kurhessische Bahn über Kassel nach Eisenach zur Thüringischen Bahn anschließt.

Sachsen und Schlesien stehen nicht nur mittelst der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Anhaltischen Bahn über Berlin, sondern auch mittelst der Bahn von Leipzig über Dresden nach Görlitz und die dort sich anreihende Niederschlesisch-Märkische Bahn über Kottbus, Bunzlau und Liegnitz nach Breslau mit einander in Verbindung.

Die Verbindung von Schlesien mit Posen, Pommern und Preußen wird durch die nach Breslau weiter zu führende Stettin-Stargard-Posener Bahn und die bei Driesen dieselbe kreuzende Preußische Bahn bewerkstelligt, und beide Bahnen bringen dann auch die letztgedachten drei Provinzen unter sich in Verbindung.

c) Für den Verkehr mit dem Auslande wird in den Hauptrichtungen durch folgende Bahnen eine Verbindung dargeboten:

mit Belgien durch die Rheinische Eisenbahn von Köln über Aachen nach Antwerpen, Ostende, Brüssel u. s. w., wodurch zugleich die Verbindung mit Frankreich nach Paris bewerkstelligt wird;
mit Hamburg durch die Berlin-Hamburger Bahn (Gesetzsammlung für 1845 S. 167), welche durch die in der Einleitung bezeichnete Magdeburg-Wittenberger Bahn auch den über Magdeburg gehenden Verkehr aufnimmt;
mit Oestreich durch die Oberschlesische Bahn mit den beiden Anzweigungen über Myslowitz nach Krakau und über Ratibor nach Oderberg in der Richtung auf Wien;
mit dem mittleren und südlichen Deutschland durch die Breslau-Görlitz-Dresden-Leipziger, die Magdeburg-Leipziger, die Thüringische nach Frankfurt a. M. und nach Kassel zu fahrende und die Hamm-Lippstadt-Kasseler Eisenbahn.

Endlich wird auch mit Polen durch die Preußische Bahn über Bromberg nach Thorn eine Verbindung vorbereitet, indem es, wenn in der Folge eine Hinzuleitung der bermaligen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Verbindung mit Warschau zum Bedürfniß machen möchte, nur auf den Bau der kurzen Strecke von Bromberg über Thorn nach der Landesgränze ankommt, um nicht nur nach Königsberg, Danzig und Stettin hin, sondern auch mit Posen, Berlin u. s. w. eine Verbindung herzustellen.

Es wird hiernach durch die oben bezeichneten Bahnen ein weit umfassendes, den ausländischen Bahnen sich anschließendes Eisenbahn-System zu Stande gebracht, vermöge dessen die preußischen Staaten in weiter Ausdehnung von Süden nach Norden durch die Verbindung des Arvianischen Meeres mit der Ostsee und der Nordsee, von Osten nach Westen durch eine zusammenhängende große Linie von Königsberg nach Antwerpen in der Richtung auf Antwerpen, Ostende, Brüssel und Paris durchzogen werden, woran sich dann mannigfache innere Verbindungen und Abzweigungen anreihen.

Ein ganz wesentliches Glied dieses Eisenbahn-Systems bildet in Ansehung der östlichen Provinzen die mehrgedachte Verbindung von Berlin mit Königsberg und Danzig. Wie oben zu 3. erwähnt worden, waren die Einleitungen zu deren Ausführung im Wege der Privat-Unternehmung nach der Grundlage getroffen worden, daß nur zur die Hälfte des zu 32,000,000 Rthlr. angenommenen Anlage-Kapitals, also für 16,000,000 Rthlr., eine Zins-Garantie zu 3½ pCt. zum jährlichen Betrage von 560,000 Rthlr. gewährt, dagegen zur die andere Hälfte prioritätisch auf worfen, dagegen zur die andere Hälfte prioritätisch auf dem Ertrage des ganzen Unternehmens ein Zinsgenuß von 4 pCt. eingeräumt und zugleich seitens des Staates mit Hülfe der ferner zu gewährenden Bestände des Eisenbahn-Fonds ein ansehnlicher Theil des Anlage-Kapitals übernommen werden sollte, um mittelst der darauf fallenden Zinsen die allmälige Tilgung der Privat-Actien und die dereinstige Erwerbung der ganzen Bahn zu bewerkstelligen.

Nachdem aber der Geldmarkt eine den Eisenbahn-Unternehmungen ungünstige Wendung genommen hat, muß die Hoffnung aufgegeben werden, für jetzt und in der nächsten Zukunft die Berlin-Königsberger Eisenbahn im Wege der Privat-Unternehmung nach jener Grundlage ins Leben zu rufen. Es würden jetzt, wenn der Weg der Privat-Unternehmung verfolgt werden sollte, viel weiter gehende Bewilligungen seitens des Staates gemacht werden müssen, wie dies die Erfahrung bereits hat thun müssen, und selbst dann würde schwerlich das fünfprozentige fast ganz sicher zu erwartende Eisenbahn-Papiere demnächst nur zu Pari (oder wenig darüber) unterzubringen sind und gute vierprozentige Eisenbahn-Papiere ansehnlich unter Pari stehen, während die Staatsschuldscheine mit 3½ pCt. Zinsen sich noch immer auf 92 pCt. und darüber gehalten haben. Wenn aber die Ausführung im Wege der Privat-Unternehmung hiernach jedenfalls nur mit

sehr beträchtlichen Opfern seitens des Staates zu bewerkstelligen seyn möchte, so drängt sich insbesondere die Frage auf:

ob es sich nicht empfehle, die Berliner-Königsberger Eisenbahn ganz für Rechnung des Staats zur Ausführung zu bringen?

Seit mehreren Jahren haben die Vereinigten Ständischen Ausschüsse haben sich jährlich Stimmen im Allgemeinen dafür ausgesprochen, dem Bau der Eisenbahnen für Rechnung des Staates überhaupt den Vorzug zu geben. Wenn es damals Anstand gefunden hat, in dieser Angelegenheit auf den Bau für Staatsrechnung einzugehen, so kommt dagegen jetzt in Betracht, daß es sich nicht mehr darum handelt, das ganze Netz auf diesem Wege zur Ausführung zu bringen, daß vielmehr dieses Netz bis auf die eine große Bahn nach Preußen im Wesentlichen schon ins Leben gerufen ist, und daß sonach es nur darauf ankommt, für diese eine Bahn zu dem Staatsbau überzugehen, um das Ganze zum Abschluß und zur Vollendung zu bringen. Ueberdies tritt gerade bei dieser Bahn zu den allgemeinen Gründen, welche für den Bau auf Staatsrechnung geltend gemacht werden, insbesondere noch die Rücksicht hinzu, daß bei der großen Preußischen Bahn wenigstens für eine Reihe von Jahren voraussichtlich auf bedeutende Ausfälle zu rechnen seyn dürfte, welche bei der Ausführung der Bahn im Wege der Privat-Unternehmung unter Zinsgarantie des Staats von diesem übertragen werden müßten, während bei den übrigen unter Zinsgarantie eingeleiteten Eisenbahn-Unternehmungen, mit einziger Ausnahme der Posen-Stargarder, erheblich Zuschüsse seitens der Staatskasse kaum in Anspruch zu nehmen seyn möchten. Unter diesen Umständen möchte gerade bei der Preußischen Bahn es von besonderer Wichtigkeit seyn, das ganze Unternehmen in der Hand des Staates zu behalten, dessen pecuniaires Interesse dabei mehr, wie bei den andern Bahnen, im Spiele ist, wie den auch deren große Bedeutsamkeit für die allgemeine Landes-Communication und für die allgemeinen politischen und militairischen Interessen vorzugsweise bei dieser Bahn es angemessen erschinen läßt, die ganze Leitung des Baues, wie des Betriebes, dem Staate vorzubehalten.

Soll aber auf diesem Wege die große Eisenbahn-Verbindung von Berlin mit Königsberg und Danzig ins Leben gerufen werden, so lassen sich zur Erreichung dieses Zweckes zweierlei Wege bezeichnen.

A. Der eine Weg besteht darin, daß die erforderlichen Geldmittel im Wesentlichen vermittelst einer Anleihe beschafft werden, deren Verzinsung und allmälige Amortisation aus dem Eisenbahn-Fonds zu bewirken wäre.

Die Mittel zur Verzinsung dieser Anleihe werden sich auf dem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. November 1842 zur Beförderung des Eisenbahnbaues aufgelegten jährlichen Fonds von 2,000,000 Rthlr., von welchem nach Abzug des auf 1,107,750 Rthlr. sich belaufenden Gesammtbetrages der übernommenen Zins-Garantie noch 892,250 Rthlr. disponibel bleiben, einnehmen lassen.

Zwar reicht diese Summe von 892,250 Rthlr., welche bei einem Zinsfuße von 3½ pCt. einem Kapitale von 25,492,857½ Rthlr. und bei einem Zinssatze von 4 pCt. einem Kapitale von 22,306,250 Rthlr. entspricht, nicht aus, um die Zinsen des Anlage-Kapitals von 32,000,000 Rthlr. zu decken, welches sich für die Preußische Bahn in der oben zu 3. bezeichneten Richtung von Frankfurt über Küstrin, Driesen, Schneidemühl u. s. w. nach Dirschau und von dort einerseits nach Danzig, andererseits nach Königsberg als erforderlich ergiebt. Es läßt jedoch der beabsichtigte Zweck im Wesentlichen auch schon durch vorläufige Beschränkung des Projekts in der Art, daß der Bau der Strecke von Frankfurt über Küstrin bis in die Gegend von Driesen, welcher die Preußische Linie von der Stargard-Posener Bahn getrennt wird, vorerst noch ausgesetzt bleibt und zunächst nur von dem Kreuzpunkte ab über Dirschau nach Danzig und Königsberg gebaut wird, sich erreichen.

Auf diese Weise wird nämlich mittelst der 22 Meilen langen Bahn von Berlin über Stettin nach Stargard und der 11,6 Meilen langen Stargard-Posener Eisenbahnstrecken von Stargard nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, an welche sich diejenige die Bahn nach Dirschau u. s. w. anschließt, eine zusammenhängende Verbindung von Berlin nach Danzig und Königsberg hergestellt. Da die Bahn von Berlin über Frankfurt, Küstrin und Landsberg nach dem Kreuzpunkte bei Driesen eine Länge von 28,45 Meilen haben würde, während die Richtung über Stettin nach dem Kreuzpunkte 33,6 Meilen lang ist, so beträgt der Umweg nur 5,15 Meilen. Die ganze Eisenbahn-Verbindung von Berlin nach Königsberg erhält dabei eine Länge von 91,04 Meilen, diejenige von Berlin nach Danzig eine Länge von 74,25 Meilen, während die Entfernung von Berlin über Frankfurt und Küstrin nach Königsberg und Danzig resp. 85,99 und 68,88 Meilen betragen würde. Ferner wird auch die Verbindung von Berlin nach Posen, welche in der Richtung über Frankfurt, Küstrin und Driesen 39,65 Meilen betragen würde, schon durch die Stargard-Posener Bahn zu Stande gebracht, und zwar auf einem nur um 5,35 Meilen längeren Wege, da die Richtung von Berlin über Stettin und Stargard nach Posen 45 Meilen lang ist. Der Bau der vorläufig ausgesetzten Bahn von Frankfurt über Küstrin nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, durch welchen die Verbindungen von Berlin nach Danzig, Königsberg und Posen um 5,35 Meilen abgekürzt würden und auch die Stadt Frankfurt mit derselben in Verbindung kommen würde, wird dabei einer geeigneten Zeit vorbehalten bleiben können.

Die Kosten der Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen nach Danzig und nach Königsberg berechnen sich, einschließlich derjenigen für die Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg, auf 26,500,000 Thlr. Die von dem Fonds der 2,000,000 Thlr. jährlich noch disponibel bleibenden 892,250 Thlr. bieten die Mittel dar, um bei einem Zinsfuße von 3½ pCt. ein Kapital von 25,492,857½ Thlr., bei einem Zinsfuße von 4 pCt. ein Kapital von 22,306,250 Thlr. zu verzinsen. Wird, der Sicherheit wegen, der letztere Zinsfuß in Ansatz genommen, so bleiben von den obigen 26,500,000 Thlr. nach Abzug dieser 22,306,250 Thlr. noch 4,283,750 Thlr. zu decken. Nach den Eingangs dargelegten Grundlagen für die Bethelligung und Unterstützung des Staates bei der Ausführung der großen Eisenbahn-Linien ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß der Staat aus dem Eisenbahn-Kapital-Fonds ein Siebentel des Anlage-Kapitals hergebe; dieses Siebentel berechnet sich von den obigen 26,500,000 Thlr. auf 3,798,571⅔ Thlr., so daß der ebenerwähnte noch zu deckende Betrag von 4,283,750 Thlr. dasselbe nur um 485,178⅓ Thlr. übersteigt. Sollte dieser Mehrbetrag nicht etwa durch Ermäßigung des Kostenbedarfs bei der speziellen Veranschlagung oder bei der Ausführung ausgeglichen werden, so wird der Eisenbahn-Fonds im Stande seyn, den vollen Betrag von 4,283,750 Thlr. zu decken. Wie oben bemerkt, hat nämlich der Eisenbahn-Kapital-Fonds am 1. Januar 1847 einen Bestand von 4,440,250 Thlr. zu welchem noch die auf die Brückenbauten zu verwendeten 913,000 Thlr. hinzuzurechnen sind, da solche entweder auch dem für die Preußische Bahn zu beschaffenden Kapitale zu erhalten oder auf den aus dem Eisenbahn-Fonds zu leistenden Zuschuß anzurechnen sein werden; dies ergiebt einen Kapital-Betrag von 5,353,250 Thlr.

Die vom 1. Januar 1847 ab noch zu leistenden Kapital-Einschüsse auf die vom Staate bei den verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen übernommenen Actien betragen (wie oben nachgewiesen 1,472,000 Thlr mit Hinzurechnung der 4,283,750 Thlr. für die Preußische Bahn stellt sich der Gesammt-Betrag der aus dem Eisenbahn-Fonds zu gewährenden Zuschüsse auf 5,755,750 Thlr. Es fehlen daher nur 402,500 Thlr., um aus dem laufenden Eisenbahn-Fonds zu decken sind. Derselbe beträgt für 1847, wie oben angegeben, 1,205,200 Thlr., und da in dem laufenden Jahre im ungünstigsten Falle in Folge der Zinsgarantie nur die bei der Berlin-Schlesischen Eisenbahn mit 84,000 Thlr. und bei der Rheinischen Eisenbahn mit 43,750 Thlr., zusammen mit 127,750 Thlr. garantirten Zinsen der Staatskasse zur Last fallen können, indem von den unter Zinsgarantie gebauten Eisenbahnen erst diese beiden Bahnen vollständig im Betriebe sind, so würden schon im laufenden Jahre die Mittel zur Deckung jener 402,500 Thlr. sich jedenfalls disponibel stellen.

Es erscheint hiernach der Bau der Preußischen Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen ab über Dirschau nach Königsberg und nach Danzig vollständig gesichert, wenn behufs deren Ausführung für Rechnung des Staats zu einer Staats-Anleihe, deren Zinsen durch den bei dem Eisenbahn-Fonds disponiblen Betrag von 892,250 Thlr. gedeckt werden, geschritten wird. Die allmälige Tilgung der Anleihe wird, wenn auch die Bahn selbst die Mittel dazu nicht aufbringen sollte, sich aus den Ersparnissen bewerkstelligen lassen, welche bei dem laufenden Eisenbahn-Fonds mit Sicherheit zu erwarten sind, da die in Folge der Zinsgarantie möglicherweise zu leistenden Zuschüsse voraussichtlich niemals zum vollen Betrage nöthig seyn, die wirklichen Zuschüsse vielmehr jedenfalls sehr beträchtlich hinter dem Nominal-Betrage von 1,107,750 Thlr. zurückbleiben werden.

Durch diese Ersparnisse würde dann auch, wenn in obiger Art die Fonds zu dem Bau der Preußischen Bahn im Wege der Anleihe, unter Zuritt des Eisenbahn-Kapital-Fonds, beschafft werden, ein sehr erwünschtes Mittel dargeboten werden, um anderen Eisenbahnen, Unternehmungen, deren Aufnahme im allgemeinen Interesse von Wichtigkeit ist, zu Hülfe zu kommen.

Dahin gehört insbesondere die oben zu 5. erwähnte Bahn von Posen nach Breslau im Anschluß an die Stettin-Stargard-Posener Eisenbahn, welche den zweiten Theil der in Aussicht genommenen Verbindung zwischen der Preußischen Bahn und der durch Schlesien führenden Linie bildet.

Dergleichen die oben zu 2. bereits bezeichnete Bahn von der kurhessischen Gränze über Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, zum Anschluß an die Köln-Mindener und die Münster-Hammer Bahn, welche die Verbindung der Rhein-Provinz und der Provinz Westfalen mit Kassel, Frankfurt a. M. und der Thüringischen Eisenbahn herstellt.

Sodann kommt auch die projektirte Fortsetzung der Bahn von Münster nach der Hannoverschen Gränze zum Anschluß an die von Emden der dortigen zu bauenden Bahn, in Verbindung mit einer Bahn, welche sich an der Holländischen Gränze an die Ober-Yssellsche Bahn anschließt und durch die Hannoversche Grafschaft Bentheim über Rheine, Ibbenbüren und Osnabrück nach Lengne zur Köln-Mindener Bahn zu führen wäre, in Betracht, ein Unternehmen, welches wegen der Verbindung mit Emden an der Meerfeste und wegen der Rücksicht, daß die Verbindung zwischen Osnabrück und Holland mit Umgehung des dazwischen gelegenen Gebietes im Werke ist, die Verordnung und Unterstützung des Staates zu verdienen scheint.

Ferner darf auch die etwa 4 Meilen lange Bahn, welche von der Saarbrücken die Verbindung zwischen der Pfälzischen Ludwigsbahn, von Ludwigshafen (bei Mannheim) nach Bexbach und der französischen Bahn über Metz nach Paris herstellen soll, nicht unberücksichtigt bleiben. Sie ist einestheils insofern von Wichtigkeit, als es im diesseitigen Interesse liegt, jene Verbindung nicht mit Umgehung des preußischen Gebietes im Auslande hergestellt zu sehen; anderntheils ist dieselbe für den Kohlen-Bergbau und den Kohlen-Absatz der benachbarten Gegend von der größten Bedeutung. Das finanzielle Interesse der Bergverwaltung würde also die Rücksicht, daß mit dem Bau der Pfälzischen Ludwigsbahn über in der Ausführung weit vorgeschritten ist, läßt es dringend erscheinen, möglichst bald zur Ausführung zu schreiten, und es dürfte für den Fall, daß die schwebenden Verhandlungen wegen Herstellung der Bahn durch eine Privat-Gesellschaft mit Betheiligung des Staates nunmehr nicht bald zum Ziele führen, für gerechtfertigt zu erachten seyn, auch diese Bahn für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen. Ueberdies macht einestheils die Wahrnehmung der in Betracht kommenden militairischen Interessen, anderntheils der Umstand, daß die Interessen der Bergverwaltung und des Eisenbahn-Unternehmens mannigfach in einander greifen und unzertrennlich sind, es in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth, dieses Eisenbahn-Unternehmen seitens des Staates in Bau und Betrieb zu nehmen.

Endlich würde auch im Laufe der Zeit dem vorläufig ausgesetzten Bau der Bahn von Frankfurt über Küstrin nach dem Kreuzpunkte bei Driesen oder den Mittel einer direkt von Berlin ausgehenden Bahn über Küstrin dorthin näher getreten werden können, um den mit der Richtung über Stettin verbundenen Umweg für den Verkehr nach Preußen und Posen zu beseitigen, wenn das Bedürfniß hierzu sich hervorstellen und das Hinzutreten des Staats sich als nothwendig ergeben möchte.

Für alle diese Bahnen werden sich nach und nach auch den Ersparnissen des laufenden Eisenbahn-Fonds die Mittel zur wirksamen Unterstützung, namentlich in der Art, daß ein namhafter Theil des Anlage-Kapitals unter Eintheilung der Priorität für die Zinsen der Privat-Actien übernommen wird, disponibel machen lassen und es möchte sich dabei auch als thunlich ergeben, nach Umständen selbst bei einer oder jener Bahn zur Ausführung des Baues von Seiten des Staates zu schreiten. Jene Ersparnisse würden sich insbesondere für die ersten zehn Jahre, unter Berücksichtigung des Betrages, um welchen der laufende Eisenbahn-Fonds durch Vermehrung der Ueberschüsse auf der Saalbahn-Verwaltung sich allmälig erhebt, und welcher nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt auf mindestens 50,000 Thlr. jährlich anzunehmen ist, von 1847 bis 1856 einschließlich, — bis wohin der Bau der Preußischen Eisenbahn zur Ausführung zu bringen seyn würde — nach Wahrscheinlichkeits-Annahmen, wie folgt, stellen:

1. Aus dem laufenden Eisenbahn-Fonds für 1847 am Betrage von 1,205,200 Thlr. werden voraussichtlich in Folge der Zinsgarantie überhaupt keine Zuschüsse zu leisten seyn. Da auch eine Anleihe für die Preußische Bahn im laufenden Jahre noch nicht erforderlich seyn wird, so bleibt jener Betrag in runder Summe von 1,200,000 Rthlr. für 1847 für andere Zwecke disponibel.

2. Da im Jahre 1847 auch die Köln-Mindener Eisenbahn, so wie die Niederschlesisch-Märkische mit der Abzweigung nach Görlitz, vollständig in Betrieb kommen wird, so tritt mit dem Jahre 1848 der Zeitpunkt ein, von wo ab in Folge der Zinsgarantie des Staates auch bei diesen Bahnen ein Zuschuß in Frage kommen kann. Die garantirten Actien-Kapitalien für die obengedachten beiden Bahnen und für die Oberschlesische Eisenbahn betragen zusammen 25,400,000 Rthlr. Wenngleich es nicht für wahrscheinlich zu erachten ist,

daß für die eine oder die andere dieser Bahnen ein namhafter Zuschuß zu leisten sein wird, so ist doch Sicherheit wegen ein Zuschuß von 1 pCt. von den garantirten Kapitalbeträgen, also in runder Summe 250,000 Rthlr., in Ansatz gebracht worden. Für die Rheinische Bahn ist wenigstens einst Zuschuß in Höhe von 43,750 Rthlr. zu leisten. Zuschüsse in dieser Höhe von 1,250,000 Rthlr. sind also für 5 Jahre anzunehmen, da dieser Anleihe-Betrag durch die laufenden Ersparnisse mit 250,000 Rthlr. jährlich getilgt werden kann.

Die laufende Anleihe von 2,500,000 Rthlr. mit 4 pCt. Amortisation, vorgedachten Betrages, ist rechnungsmäßig getilgt.

Außer obigen 250,000 Rthlr. jährlich disponibler Summe in Betracht, welche zur Verzinsung einer Anleihe für die Preußische Bahn verwendet werden können, sind noch die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds nur nach und nach in Ansatz gebracht worden, so werden sich diese Ersparnisse, wie Aufsicht genommenen 892,250 Rthlr. jährlich und nach wirklich für diesen Zweck disponibel machen lassen, so wird man an, daß die Verwendung dieser Ersparnisse, wie in 9 Meilen erfolge, so wird sich nach Verlauf des Betrages, in runder Summe von 100,000 Rthlr. mehr hinzutreten, welche erforderlich, wozu dann noch 100,000 Rthlr. mehr hinzu, daß der laufende Eisenbahnfonds jährlich im Durchschnitt um 50,000 Rthlr. also für 1848 mit 1,250,000 Rthlr., zusammen 350,000 Rthlr. zu gehen davon ab: a) 250,000 Rthlr., zusammen 350,000 Rthlr. bleiben disponibel 900,000 Rthlr.

3. Wenn im Jahre 1848 die Köln-Mindener Bahn eröffnet wird, so ist in diesem Jahre 1848 mit Fall eintreten, daß in Folge der Zinsgarantie ein Zuschuß zu leisten wäre, so ist doch Sicherheit wegen einen Zuschuß von 1 pCt. von den garantirten Actien-Kapitals von 100,000 Rthlr. jährlich in Ansatz zu bringen, wie oben zu 2. a) und b) hinzu c) die obengedachten Zuschüsse mit 1,250,000 Rthlr. für die Preußische Bahn, so bleiben hiernach noch 100,000 Rthlr. für die Preußische Bahn disponibel. Bis zum Schlusse des Jahres 1849 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 100,000 Rthlr. also zusammen 200,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1849 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1849 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 200,000 Rthlr. also zusammen 300,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1850 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1850 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 300,000 Rthlr. also zusammen 400,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1851 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1851 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 400,000 Rthlr. also zusammen 500,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1852 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1852 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 500,000 Rthlr. also zusammen 600,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1853 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1853 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 600,000 Rthlr. also zusammen 700,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1854 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1854 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 700,000 Rthlr. also zusammen 800,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1855 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1855 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 800,000 Rthlr. also zusammen 900,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1856 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1856 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 900,000 Rthlr. also zusammen 1,000,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1857 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1857 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,000,000 Rthlr. also zusammen 1,100,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1858 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1858 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,100,000 Rthlr. also zusammen 1,200,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1859 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1859 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,200,000 Rthlr. also zusammen 1,300,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1860 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1860 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,300,000 Rthlr. also zusammen 1,400,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1861 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1861 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,400,000 Rthlr. also zusammen 1,500,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1862 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1862 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,500,000 Rthlr. also zusammen 1,600,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1863 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1863 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,600,000 Rthlr. also zusammen 1,700,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1864 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1864 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,700,000 Rthlr. also zusammen 1,800,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1865 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1865 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,800,000 Rthlr. also zusammen 1,900,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1866 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1866 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 1,900,000 Rthlr. also zusammen 2,000,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1867 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1867 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 2,000,000 Rthlr. also zusammen 2,100,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1868 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1868 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 2,100,000 Rthlr. also zusammen 2,200,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1869 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1869 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 2,200,000 Rthlr. also zusammen 2,300,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1870 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1870 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 2,300,000 Rthlr. also zusammen 2,400,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1871 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1871 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 2,400,000 Rthlr. also zusammen 2,500,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1872 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1872 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 2,500,000 Rthlr. also zusammen 2,600,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1873 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt. von 92,250 Rthlr. oder rund 900,000 Rthlr. und die Berlin-Stettiner Bahn mit 1 pCt. von 1,000,000 Rthlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1873 werden sich die Ersparnisse des laufenden Eisenbahn-Fonds wiederum jährlich um 50,000 Rthlr. vermehren, so daß auch dieser Betrag in runder Summe von 100,000 Rthlr. hinzutreten kann, welche dann mit den bisherigen 2,600,000 Rthlr. also zusammen 2,700,000 Rthlr. jährlich disponibel sind.

Zu den in Abzug zu bringenden Zuschüssen werden in diesem Jahre 1874 noch 2 neue hinzutreten, nämlich die Preußische Bahn mit 1 pCt.

d der durch Schlesien

ereits bezeichnete Bahn
Paderborn, Lippstadt,
an die Köln-Minde-
ahn, welche die Ver-
der Provinz Westfalen
der Thüringischen.

oj-ktirte Fortsetzung der
nveerischen Gränze zu
der dorthin zu bauende
Bahn, welche sich an
Oder-Eisenbahn Berl.
und Odenbrück nach
hn zu führen wäre, in
ed wegen der Verbin-
n und wegen der Rück-
g Osnabrück und Hol-
gen Gebieten im Werke
ützung des Staates zu

4 Meilen lange Bahn,
erbindung zwischen der
ndwigshafen (bei Mann-
rangösischen Bahn über
nicht unberücksichtigtes
nfolgen von Wichtigkeit.
liegt, jene Verbindung
chen Gebietes im Aus-
ortheils ist dieselbe für
Kohlen-Absatz der benach-
Lebensrung. Daß diese
ung sowohl als die Rück-
chen Lukrativgehalten sehr
dritten ist, läßt sich drin-
ur Ausführung zu schrei-
ll, daß die schwebenden
der Bahn durch eine
gung des Staates nun-
ren, für gerechtfertigt zu
für Rechnung des Staa-
. Ueberdies macht eines-
in Betracht kommenden
mtheils der Umstand, daß
ung und des Eisenbahn-
einander greifen und un-
acher Hinsicht wünschens-
ehmen seitens des Staa-
hmen.

Laufe der Zeit dem vor-
ahn von Frankfurt über
er bei Triesen über den
ausgelassenen Bahn über
werden können, um den
verbundenen Umweg für
und Posen zu beseitigen,
ich herausstellen und das
als nothwendig ergeben

erden sich nach und nach
enden Eisenbahn-Fonds
ertigung, namentlich in
heil des Anlage-Kapitals
ist für die Zinsen der Prä-
dotirenden Anleihen
Es darf hiernach insbesondere auch mit Sicherheit
darauf gerechnet werden, daß der laufende Eisenbahn-
fonds die Mittel bieten werde, um einige Ueberschrei-
tungen des zu der Preußischen Bahn angenommenen
Anlage-Kapitals von 26,590,000 Rthlrn. zu decken
und die allmälige Amortisation der Anleihe zu bewerk-
stelligen.

Sollte der Zustand des Staats-Haushalts es ge-
statten, den laufenden Eisenbahnfonds noch früher, als
dies nach der obigen Wahrscheinlichkeits-Berechnung durch
die jährliche Zunahme der Ueberschüsse aus der Salzhei-
Verwaltung erfolgen dürfte, mit dem vollen Be-
trage von 2 Millionen Thalern auf den Etat zu bringen,
so würden die Mittel zur Verzinsung und Tilgung
der Anleihe, so wie zur Förderung und Unterstützung
anderer Eisenbahn-Unternehmungen, noch in bemerklich
größerem Maße zur Verfügung stehen.

Wird der oben bezeichnete Weg gewählt, so kann
der Bau der Eisenbahn schon in den nächsten Jahren
thätig in Angriff genommen und in zweckentsprechender
Frist vollendet gleichzeitig mit dem Bau der Brücken
über die Weichsel und Nogat, wahrscheinlich aber noch
eher, zum Ziel geführt werden.

B. Der zweite Weg wäre eine allmälige lang-
same Ausführung nach Maßgabe der dazu disponiblen
Mittel des Eisenbahnfonds und etwaiger sonstiger aus
den Ueberschüssen der Staats-Kasse disponibel zu stellen-
der Fonds. Man würde in diesem Fall vielleicht auch
von künftigen günstigeren Geld-Konjunkturen Gebrauch
machen können, um die Fortsetzung und Vollendung des
Werks im Wege der Privat-Unternehmung herbeizuführ-
ren. Wad die auf den Mitteln des Staats zu beschaf-
fenden Fonds betrifft, so kann bei den mannigfachen
Ansprüchen, die an die Staats-Kasse gemacht werden,
auf anderweite Zuschüsse keine sichere Rechnung gemacht
werden, so daß zunächst nur die Mittel des Eisenbahn-
fonds in Betracht kommen können. Der Eisenbahnfonds
hat, wie oben bereits erwähnt worden, auf die drei der
Köln-Mindener, der Bergisch-Märkischen und der Staat-
gard-Posener Eisenbahn übernommene Kapital-Betheili-
gung noch zu leisten 1,472,000 Rthlr., die Kosten der
Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Triesen ab betra-
gen 26,590,000 Rthlr., so daß sich eine Kapital-Aus-
gabe von 28,062,000 Rthlr ergiebt. Zur Deckung
dieser Summe ist an Kapital zunächst nur der Effekten-
Bestand des Eisenbahn-Fonds mit 4,440,250 Rthlr.
disponibel, so daß also noch 23,621,750 Rthlr. zu
decken bleiben. Diese müßten durch den laufenden
Eisenbahn-Fonds bestritten werden. Unter der oben ge-
dachten Voraussetzung, daß dieser für 1847 mit
1,205,200 Rthlr. aufgebrachte Fonds sich im Durch-
schnitt um 50,000 Rthlr. jährlich erhöht, in den nächs-
ten 16 Jahren also durchschnittlich 1,600,000
Rthlr. und von 1864 ab 2,000,000 Rthlr. jährlich
einträgt, so wie, daß die angenommene Summe von
350,000 Rthlr jährlich für die übernommenen Zins-
Garantien erstritt, würde der Fonds erst in unge-
fähr 18¼ Jahren die Mittel zur Deckung der noch
zu bestreitenden Summe von 23,621,750 Rthlr. dar-
bieten.

Bei der Wahl dieses Weges würde mithin die
Vollendung der sowohl für die zunächst betheiligten
Provinzen als für die allgemeinen Landes-Interessen so
wichtigen Eisenbahn-Verbindung nach Königsberg einer
ziemlich fernen Zeit vorbehalten bleiben müssen, außer-
dem aber der große Uebelstand daraus erwachsen, daß
alle Mittel des Eisenbahn-Fonds allein für dieses Un-
ternehmen in Anspruch zu nehmen wären. Für andere
Bahnen, namentlich die oben bereits genannte Bahn
von Posen nach Breslau, die Köln-Minden-Thürin-
ger-Verbindungsbahn, die Saarbrücker und die im
Regierungs-Bezirk Münster projektirten Anschluß-Bah-
nen, würde, wenn man die Zeit der Vollendung der
Preußischen Ostbahn nicht noch mehr hinausschieben
wollte, nichts Erhebliches übrig bleiben.

Aus diesen Rücksichten erscheint der zuerst ent-
wickelte Vorschlag, die zum Bau der Eisenbahn nach
der Provinz Preußen erforderlichen Geldmittel in der
angegebenen Weise durch eine Staats-Anleihe zu be-
schaffen, um so mehr als der entschiedenste, als die
vorgeschlagene Beschaffung der Geldmittel ohne eine
Vermehrung der Steuerlast und ohne anderweite Be-
lastung der Staatskasse blos durch eine für eine mäßige
Reihe von Jahren vorzunehmende Umlegung einer schon
vorhandenen Rente in Kapital erfolgen und dadurch,
daß er anderen sehr erheblichen Vortheilen, die Möglich-
keit gewähren würde, die Eisenbahn spätestens in 9 statt
in 18 Jahren fertig zu stellen.

Berlin, im März 1847.

von Düesberg.

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bocholt.

(1535. 6. c) Die zu Krechting sub № 1 bez. rot. 47 et 48 et cad. mort. 48 a. 49 am Aafaalle gelegene Dirx-, Oel- und Walkmühle nebst Mühlen-Hause und Zubehör in der Kataster-Gemeine Rhede, verzeichnet:

Flur 23. № 135. Haus an der Mühle . . . 28 Rth. 12 Sg.
" " " 136. Mühle . . . 6 " 73 "

abgeschätzt auf 1141 Thlr. Preuß. Cour. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5. August Morgens 10 Uhr zu Krechting in der Wohnung des Wirths Elders auf Antrag der Eigenthümer der Theilung wegen nothwendig verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bocholt, den 15. Januar 1847.

Oeffentliches Aufgebot.

(18296. 3. b) Alle diejenigen, welche an folgendes verloren gegangene Document:

Notarielle Schuld- und Pfand-Verschreibung vom 18. Januar 1833 über 150 Thlr. Courant, ausgestellt vom Colonen Peter Heinrich Belz zu Suddinker zu Gunsten des verstorbenen Webers Hahne und zufolge Vol. 34. fol. 53 des Oppothekenbuchs eingetragen auf Belz's Colonie in Suddinker,

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf

den 28. Juni Vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar Kapp im Gerichtsgebäude angesetzten Termine anzumelden und Gerichtsgebäude angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an das verlorene gegangene Document präcludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach ergangenem Präclusions-Erkenntnisse die Löschung des erwähnten Schuldpostens im Hypothekenbuche bewirkt werden wird.

Hamm, den 11. März 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

(18602. 3. c) Das in der Bauerschaft Hoest, Kirchspiels Gunigerloh, sub № 8 gelegene

Hesselers Colonat,

zu welchem ungefähr 25 Morgen theils Ackerland, theils Wiese-, Weide- und Holzgrund gehören, soll am 16. Juni c. Morgens 10 Uhr im Wege des Meistbots verkauft werden. Kaufslustige wollen sich zur festgesetzten Stunde auf dem Colonate einfinden.

Ein großer Theil des Kaufpreises kann auf dem Colonate stehen bleiben, und können die ferneren Bedingungen beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Delde, den 18. April 1847.

Fuwelke
Justiz-Commissair und Notar.

Verzeichnungshalber



sollen Freitag den 23. April c. Nachmittags 3 Uhr Jagelli-Straße № 16/42 Flaschen Champagner, Due de Montebello, — 1½ Ohm Grdächer. 1842er. — 1 Ohm Forster Traminer. 1842er. — 1½ Ohm Niersteiner. 1842er. — 25 Flaschen Gr. Steyberg. — 25 Flaschen Hochheimer. 1834er. — 27 Flaschen Geisenheimer. 1834. — 25 Flaschen Braunberger. 1842er. — 8 Flaschen Grundsäuer. 1842. und 10 Flaschen Punsch-Essenz zu den Meistbietenden verkauft werden

Jodoc Nackel, Auctions-Commissair.

(18693. 2. a)

(18346. 8. c) Bei Unterzeichnetem befindet sich alleiniges Lager von nachstehenden vielfach bewährten und in ihren Wirkungen ganz vorzüglichen Artikeln:

Pariser Zahnperlen.

Sicheres Mittel, Kindern das Zahnen außerordentlich zu erleichtern.
Das Etui 1 Thlr.

Electricitäts-Ableiter.

Ein neu erfundenes vorzügliches Mittel, um das lästerflüssige Fluidum aus dem menschlichen Körper abzuleiten, und deshalb ein sicheres Heilmittel gegen Rheumatismus, Reißen, Gicht ꝛc. ꝛc.
Das Stück 10 Sgr.

Keine Hühneraugen mehr!

Unfehlbares Mittel, um Hühneraugen in kürzester Zeit auf ganz schmerzlose Weise sofort auszurotten.
Die Schachtel 10 Sgr.

Aecht englisches Gichtpapier,

das Blatt zu 2 Sgr.

Aechte Löwen-Pomade,

um in einem Monate Kopfhaare, Schnurrbärte und Backenbärte herauszutreiben.
In ganzen und halben Tiegeln zu 1 u. ½ Thlr.

Feinste Wiener Bart-Crême,

um Schnurr- und Backenbärten die schönste Dreifur und dabei die feinste Geschmeidigkeit zu geben.
Das Flacon 10 Sgr.

Ananas-Pomade.

Unübertreffliches feinstes Haar-Parfüm zur Verschönerung und zum Wachsthum der Haare.
Der Topf 20 Sgr.

Cosmetique Americain.

Unträgliches und ganz unschädliches Mittel zur Vertreibung der Finnen und des Kupferausschlags im Gesicht. Das Flacon 20 Sgr.

Extrait de Circassie.

Ein vielfach erprobtes Schönheitsmittel, durch dessen Anwendung die Haut ein zartes Weiß und vorzügliche Frische, Glanz und Weichheit erhält.
Das Flacon ½ Thlr.

Fliegenwasser,

dem Menschen unschädlich, die Fliegen schnell tödtend.
Das Glas 2½ Sgr.

Sämmtliche Artikel sind mit ausführlichen Gebrauchs-Anweisungen versehen, und empfiehlt sich damit bestens

L. D. Winkler
in Paderborn.

Briefe und Gelder werden franco erbeten.



1846er Ahrbleichert

vorzüglicher Qualität
empfiehlt zur gefälligen Abnahme
Hubert Ponssen.

(18685. 2. b)

Grund-Verkauf.

(18651. 3. b) Die der Wittwe Kettert Holler gehörigen, auf der Geist an der Chaussee nach Hamm und dem Fahrwege zum Bad nächst Münstermanns Kotten neben einander liegenden 5 Stücke Ackerland sollen am Montage den 26. April c. Nachmittags 3½ Uhr an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Erklärung über den Zuschlag erfolgt in termino, und werden die Grundstücke, die sich in guter Cultur befinden und zum Neubau eignen, sofort zur Benutzung überliefert.

Kayen Commissionair G. Wener sind die Bedingungen einzusehen.

TRIER.

Scharzhofberger Wein-Versteigerung

vom Jahre 1846.

(18529. 3. b) Am 17. Mai d. J. lassen die Erben Koch auf dem Scharzer-Hofe bei Trier ihre Weine, circa 38 Fuder 1846er Gewächs, feinwillig und Fuderweise daselbst öffentlich versteigern.

Diese Weine, durch ihre Kraft und durch ihr eigenthümlich feines Aroma längst bekannt und vorzugsweise gesucht, bedürfen wohl keiner nähern Anpreisung.

Verkauf eines Ritterguts.

(18694) Unter Bezugnahme auf № 1 und 46 des Westfälischen Merkurs wird daran erinnert, daß am

Montag den 17. Mai 1847 Morgens 10 Uhr

der öffentliche Verkaufs-Termin des im hannoverschen Amte Berkenbrück, Landgerichts-Bezirks Osnabrück, belegenen landtagsfähigen Ritterguts

TWISTEL

auf dem Gute selbst anstehet.

Das mit Jagd und Fischerei versehene Gut hat nach der Grundsteuer-Rolle 240 hannoversche Morgen und wird ad auctorem an Erbenzinsen jährlich 45 Thaler Gold und 23 Thaler Münze.

Die Verkaufsbedingungen können vor dem Verkaufs-Termine bei dem Herrn Notar Dr. jur. Mues zu Steinbrück im Osnabrückschen eingesehen werden.

Danksagung.

(№ 695) Der Frauenverein stattet hiermit seinen wärmsten Dank für die gütige ausgedehnte Theilnahme ab, welche das zum Besten der Armen am 14. d. M. veranstaltete Concert gefunden hat; insbesondere da derselbe sich dadurch in den Stand gesetzt sieht, der jetzt in erhöhtem Maße vorkommenden Dürftigkeit wirksamer entgegen treten zu können.

Literarische Anzeige.

Geschenk für Neukommunikanten.

Bei J. H. Deiters in Münster ist in vielen Exemplaren wieder eingegangen:

Katholisch ist gut leben!

Ein Büchlein zunächst für fromme Katholiken. 2. Aufl. Preis 1 Sgr. Partiepreis bei 50 Expl. 1 Thlr.

Katholisch ist gut sterben!

Katholisches Volksbuch mit Noten ꝛc. ꝛc. 4. Aufl. Preis 9 Pf. Partiepreis bei 50 Exemplaren 25 Sgr.

Stand der Course, Geldspezien und Staatspapiere.

Elberfeld, den 19. April 1847.

Amsterdam k. S.	141 9/10	P.	Wien	k. S.	—	102 1/10	G.
„ 2 M.	141 —	G.	„	2 M.	—	—	—
	140 —	G.				101 7/10	G.
Paris k. S.	80 9/10	P.	Frankfurt	k. S.	85 1/10	85 1/10	P.
	79 9/10	G.			85 1/10	85 1/10	G.
„ 2 M.	79 9/10	P.	„	2 M.	84 9/10	84 9/10	P.
	79 9/10	G.			84 1/10	84 1/10	G.
Hamburg k. S.	150 7/10	P.	Berlin	k. S.	—	—	—
	150 1/10	G.			99 7/10	99 7/10	P.
„ 2 M.	149 9/10	P.	„	2 M.	—	—	—
	149 7/10	G.			99 1/10	99 1/10	G.
London 2 M.	6. 23 1/2	P.	Leipzig	2 M.	—	—	—
	6. 23	G.			99 1/10	99 1/10	G.

Neuethlr. 1 Th. 16 Sgr. 9 pf. | Pr. Fr. d'or 5 Th. 20 Sgr. — pf.
5 Fr.-St. 1 „ 10 „ — „ | Insl. Pfd. 5 „ 18 „ — „
Rap'dor. 5 „ 13 „ — „ | Holl. fl. 10 St. 5 „ 20 „ — „

Preise von Getreide ꝛc. auf auswärtigen Märkten.

Neuß, den 16. April 1847.

Weizen, d. — Thlr., s. —	5	Thlr.	3	Sgr.	— Pf.
Roggen, d. — Thlr., s. —	3	„	29	„	— „
Wintergerste	3	„	4	„	— „
Sommergerste	2	„	29	„	— „
Buchweizen	1	„	29	„	— „
Hafer	1	„	19	„	4 „
Erbsen	4	„	10	„	— „
Rapsſamen	4	„	5	„	— „
Kartoffeln	1	„	9	„	— „
Kleiner Samen	—	„	—	„	— „
Rübel p. Ohm = 282 Pfd. o. F.	33	„	15	„	— „
dito p. Mai	32	„	7	„	6 „
„ „ Oct.	33	„	22	„	6 „
Leinöl p. Ohm	—	„	—	„	— „
Rübkuchen p. 1000 St. St.	42	„	—	„	— „
„ „ 2000 Pfd. Preß	40	„	—	„	— „
Ground-nuts-Kuchen	43	„	—	„	— „
Leinkuchen	—	„	—	„	— „
Leinkuchen p. 2000 Pfd.	—	„	—	„	— „
Branntwein p. Ohm 18 Gr.	21	„	15	„	— „
Gereinigtes Oel	35	„	—	„	— „
Heu p. Centner von 110 Pfd.	1	„	25	„	— „
Stroh p. Schock von 1200 Pfd.	7	„	—	„	— „

Getreide überhaupt begehrt. Rübel vernachlässigt.

Mainz, den 9. April

Waizen p. Malter	fl.	23. 53 kr.
Kern „	fl.	18. 53 kr.
Gerste „	fl.	17. 28 kr.
Hafer „	fl.	7. 39 kr.
Spelz „	fl.	— kr.
Weitzenmehl „	fl.	19. 40 kr.
Roggenm. „	fl.	18. 30 kr.
Rübel pr. Ohm effect.	Thlr.	30 2/3 a 40
pr. Mai	„	39 1/3 a 40
pr. Oct.	„	42 a 42 1/3

Nachschrift.

Münster, 20. April Morgens 11¼ Uhr. So eben gelangen wir in den Besitz der Allgem. Preuß. Zeit. vom 19. d., welche in fünfzehn Spalten einen Theil des Berichts über die Sitzung des Vereinigten Landtags vom 15. d. bringt, in welcher die Verhandlungen über die beschlossene Adresse an Se. Maj. den König begonnen.

Wir beeilen uns unsern Lesern den von dem Abgeordneten von Beckerath, Banquier zu Crefeld, vom Stande der Städte aus der Rheinprovinz) im Namen des Ausschusses vorgetragenen Adreß-Entwurf mitzutheilen. Derselbe lautet wie folgt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Eure Königl. Majestät haben seit Allerhöchstihrem Regierungsantritte auf eine edle Entfaltung des Nationalsinnes unablässig hingewirkt, und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine hochherzige Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neue höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Gesetz hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Gesetz hat sich für die Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruhten Eure Königl. Majestät die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtage zu berufen. Eure Majestät haben aus freiem wahrhaft Königl. Entschluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine erste heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Eurer Königl. Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland empor gehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Eure Königl. Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Absicht kund gaben, fortzubauen auf den von des Hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Nachdem Eure Königl. Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letztern die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben. Die Verordnung vom 17. Januar 1820 verpflichtet die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, und gewährt ihr dieserhalb die Lebensbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit, die periodische Einberufung. Dasselbe Gesetz knüpft an die Mitgarantie der reichsständischen Versammlung nicht nur Anleihen, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt wird, oder welche zu Friedenszwecken dienen, sondern jedes neue Darlehn, welches aufzunehmen der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen möchte. So dann ist die Garantie von Staatsschulden wesentlich bedingt durch eine genaue Kenntniß der Finanzlage des Landes und durch den Bestand des Staatsvermögens, aus welchem letzteren Grunde auch die Mitwirkung der Stände bei Verfügungen über die Domainen, welche über die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 hinausgehen, einen Theil ihres Rechtsgebietes bildet. Ferner bestimmt das Gesetz vom 5. Juni 1823, daß so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, auch die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den Provinzial-Ständen vorgelegt werden sollen, welche Bestimmung jedoch nunmehr durch die Errichtung des Vereinigten Landtags ihre Erledigung gefunden hat, so daß der Beirath des letzteren zu allen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, erforderlich ist und durch das Gutachten der Provinzial-Landtage und der Vereinigten Ausschüsse nicht ersetzt werden kann.

Allergnädigster König und Herr!

Das Wort unseres Königlichen Gebieters, ach wenn es schmerzlich berührt, als treue Unterthanen ehrend und eines Eingehens auf die Thronrede in Ehrfurcht und enthalten, gedenken wir nur des Ausspruches Ew. Majestät, daß das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten gibt, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können. Auch wir vermögen nicht anzuerkennen, daß der Vereinigte Landtag in den ihm als reichsständischer Versammlung zustehenden Functionen durch andere ständische Körperschaften rechtsgültig vertreten und daß bei der Aufnahme von Anleihen durch Zuziehung solcher Körperschaften die Mitgarantie des Vereinigten Landtages ersetzt werden kann.

Gehorsam dem Rufe Eurer Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen. Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gottbeglückenden Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Boden sich verbinde. Eure Königliche Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der ehrfurchtsvollen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtseyn der Nation, dann ist dem preußischen Throne ein vor den feindlichen Gefahren der Gegenwirkung einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegen gehen, zu welcher die Vorsehung den preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst treugehorsamste

die zum Vereinigten Landtag versammelten Stände."

(Ueber das Schicksal des obigen Adreß-Entwurfs zu berichten sind wir durch die bekannte Bestimmung, wonach dir Allgemeine Preuß. Zeit. alleinige gesetzliche Quelle der Mittheilungen über die Landtagsverhandlungen ist, verhindert.)

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsthandl. Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

We

Erste Beilage zu

Denkschr
die
Ausführung des Eisenbahn
betreffen

In Uebereinstimmung mit
einigten ständischen Ausschüsse
stät mittelst Allerhöchster Ordre
(Gesetz-Sammlung S. 307) p
die Ausführung des für ein
achteten
Eisenbahn-Netzes, welches die
nigen und die Provinzen
auch in den Hauptrichtungen
durch die dem Staate zu Geb
taatsbeamtern auch durch Ueberna
die Zinsen der Anlage-Kapitali
druck befördert werden solle.

Da bei den hiernach zu
Gewährheit der Verhandlunge
schen Ausschüsse das System
daß die Ausführung der zu je
senbahnen der Privat-Unternel
jedoch, behufs des raschen
herstellen, eine kräftige Unte
Seitens des Staates gewährt
rung der öffentlichen Interessen
so kann es darauf an, einerseits
same Theilnahme und Einwirk
und Verwaltung vorzubehalten
nistre Befreiung und Un
daß der Erfolg gesichert werde
daß Sorge zu tragen, daß
alle Folgerie mit dauernden
kleide. Von diesen Gesichts
Betheiligung und Mitwirkung
lichen folgende Grundlagen a

1. Zu Betreff der Th
des Staates bei der Ausführ
Unternehmen:

1) Der Staat besitzt seiner
schaftsVerfassung, w
der Bahn und der Beru
nehmens selbst übrig Ra

2) Der Staat behingt sich
langen der Gesellschaft ei
gung entsprechende Stim
gestalt, daß ihm bei
Sicherheit des Actien-K
in jeder Generalversamm
lischer ausschlaggebender oder ve

3) Der Ankauf sowohl für
Personen-Beförderung,
Bahngeld, Inspektion
bedarf der Zustimmung

4) Auch bleibt demselben
sondern auch die Höhere
halten.

5) Die Gesellschaft hat sich
Interessen der Militair-A
dingungen in Betreff
nen für militairische Zw
S. 373) zu unterwerfen

II. Zu Betreff der
Unterstützung:

1) Der Staat übernimmt
der Begründung des
Actien-Kapitals und bet
sich demnächst ein Mehr
weiteren Bestimmung ve
bung des Actien-Kapit
selbe beschafft werden k

2) Für den Fall, daß
ment nicht aufreichen
lichen Actien einen
gewähren, wird dem S
schuß geleistet und die
rantirt, so lange nicht
Actien vollständig bezah

3) Um die Amortisation
stelligen und dadurch
Garantie übernommen
ern, andererseits
Seiten des Staates
Sicherheit des Staate
Tilgungs-Fonds bestim
Actien allmälig mitel

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 94.** **Münster.** Dienstag den 20. April. **1847.**

Denkschrift,
die
Ausführung des Eisenbahn-Netzes in Preußen betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Vereinigten ständischen Ausschüsse haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. Nov. 1842 (Gesetz-Sammlung S. 307) zu bestimmen geruht, daß die Ausführung des für ein dringendes Bedürfniß erachteten

Eisenbahn-Netzes, welches die Hauptstadt mit den Provinzen und die Provinzen unter einander verbinde, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berühre, durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Landescredit auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Capitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden solle.

Da bei den hiernach zu treffenden Einleitungen in Gemäßheit der Verhandlungen der Vereinigten Ständischen Ausschüsse das System zu Grunde zu legen war, daß die Ausführung der zu jenem Netze gehörigen Eisenbahnen der Privat-Unternehmung überlassen, dabei jedoch, behufs des raschen Beginnes und Fortganges derselben, eine kräftige Unterstützung und Mitwirkung Seitens des Staates gewährt und zugleich für die Wahrung der öffentlichen Interessen Fürsorge getroffen werde, so kam es darauf an, einestheils dem Staate eine wirksame Theilnahme und Einwirkung bei der Ausführung und Verwaltung vorzubehalten, andertheils die provinziellen Bestrebungen und Unterstützung so zu bemessen, daß der Erfolg gesichert werde, gleichzeitig aber auch dafür Sorge zu tragen, daß die Staatskasse nicht für alle Folgezeit mit dauernden Belastungen verpflichtet bleibe. Von diesen Gesichtspunkten auf sind für die Betheiligung und Mitwirkung des Staates im Wesentlichen folgende Grundlagen angenommen worden:

I. In Betreff der Theilnahme und Einwirkung des Staates bei der Ausführung und Verwaltung der Unternehmungen:

1) Der Staat bestellt seinerseits ein Mitglied des Gesellschafts-Vorstandes, welches an der Ausführung der Bahn und der Verwaltung des ganzen Unternehmens selbst thätig Antheil nimmt.

2) Der Staat betheiligt sich bei den General-Versammlungen der Gesellschaft ein seiner Kapital-Betheiligung entsprechende Stimmrecht aus, und zwar bergestalt, daß ihm bei der Betheiligung mit einem Siebentel des Actien-Kapitals (siehe unten II. 1.) in jeder Generalversammlung ein Siebentel sämmtlicher anwesender oder vertretener Stimmen zusteht.

3) Der Tarif sowohl für die Güter- als auch für die Personen-Beförderung, so wie der Tarif für Bahngeld, insofern jede Aenderung dieser Tarife, behufs der Zustimmung des Staates.

4) Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

5) Die Gesellschaft hat sich den zur Wahrnehmung der Interessen der Militair-Verwaltung festgesetzten Verdingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (siehe Gesetz-Sammlung für 1843. S. 373) zu unterwerfen.

II. In Betreff der pecuniairen Betheiligung und Unterstützung:

1) Der Staat übernimmt den siebenten Theil des bei der Begründung des Unternehmens angenommenen Actien-Capitals und behält es, für den Fall, daß sich demnächst ein Mehrbedarf ergeben sollte, der weiteren Bestimmung vor, ob solcher durch Erhöhung des Actien-Capitals oder im Wege der Anleihe beschafft werden solle.

2) Für den Fall, daß der Reinertrag des Unternehmens nicht ausreichen sollte, um für die sämmtlichen Actien einen Zinsgenuß von 3½ pCt. zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuschuß geleistet und dieser Zinsgenuß unbedingt garantirt, so lange nicht die Amortisation der Privat-Actien vollständig beendigt ist.

3) Um die Amortisation der Privat-Actien zu bewerkstelligen und dadurch einestheils die durch die Zinsgarantie übernommenen Verpflichtungen zu beseitigen, andertheils die Erwerbung der Bahn von Seiten des Staates zu sichern, werden die auf das Siebentel des Staates fallenden Zinsen zu einem Tilgungs-Fonds bestimmt, von welchem die Privat-Actien allmälig mittelst Auslosung und Einlösung nach dem Nennwerthe erworben werden. Die Zinsen der darauf eingelösten Privat-Actien fließen dem Tilgungs-Fonds zu. Da in Folge der Zins-Garantie (zu 2.) die Zinsen für das Siebentel des Staates zu 3½ pCt gestiftet sind, so beträgt der hierdurch jährlich aufkommende, zur Tilgung der übrigen sechs Siebentel dienende Fonds ein halbes Prozent des gesammten Actien-Capitals, und es wird mittelst dieses Fonds und der ihm zunächstens 3½ pCt. tragenden Zinsen der eingelösten Privat-Actien die Amortisation des Privat-Actienkapitals im 57sten Jahre vollendet.

4) Mit Rücksicht auf die für den Fall einer geringen Ertrages des Unternehmens den Actionairen vom Staate gewährte Zins-Garantie wird unterstellt, daß der Reinertrag sich auf mehr als 5 pCt. des Actien-Capitals beläuft, von dem Ueberschusse über 5 pCt der dritte Theil der Staatskasse überwiesen.

5) Sollte der Staat in Folge der Zinsgarantie genöthigt seyn, eine gewisse Reihe von Jahren hindurch einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre einen gewissen Betrag übersteigen, so steht dem Staate die Befugniß zu, die Verwaltung und den Betrieb der Bahn selbst zu übernehmen.

Bei diesen Stipulationen, in Folge deren nicht nur ein Zinsgenuß von 3½ pCt., sondern auch die vereinzelte Zahlung des vollen Nominal-Betrages der Actien gesichert ist, hat es denn auch keinem Bedenken unterliegen können, die Beschaffung der Geldmittel für die in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmungen auch dadurch zu fördern, daß die betreffenden Eisenbahn-Actien hinsichtlich der Annahme als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit den Staats-Schuldscheinen gleichgestellt werden, wie dies durch die Allerhöchste Ordre vom 22. December 1843 (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 45) geschehen ist.

Die obigen Grundlagen haben indessen nicht als eine unter allen Umständen festzuhaltende Norm festgestellt werden können; vielmehr mußte es vorbehalten bleiben, bei den verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen nach den dabei obwaltenden Verhältnissen und nach Zeit und Umständen Modificationen eintreten zu lassen. Namentlich erschien es angemessen, darauf Bedacht zu nehmen, die Staats-Kasse nicht in zu ausgedehntem Maße mit einer Zins-Garantie zu belasten, wie denn auch die in der Allerhöchsten Ordre vom 22. November 1842 enthaltene Bestimmung, daß die zur Förderung des Eisenbahnbaues auf die Staats-Kasse zu übernehmenden fortlaufenden Aufgaben den Betrag von jährlich zwei Millionen Thalern nicht übersteigen dürfe, die thunlichste Beschränkung der Zinsgarantie nothwendig machte. Zu diesem Zwecke hat sich insbesondere die Maßregel dar, daß den Umständen nach für das Privat-Actien-Capital eine Zinsgarantie überhaupt nicht bewilligt oder solche doch nur für einen Theil derselben gewährt, dagegen aber auch dem Reinertrage des Unternehmens vorweg ein gewisser Zinsgenuß für das Privat-Actien-Capital oder für den nicht garantirten Theil desselben prioritätisch zugestanden werde, dergestalt, daß jener Ertrag nur insoweit, als nach Gewährung dieses Zinsgenusses etwas übrig bliebe, zur Vergütung des vom Staate übernommenen Capital-Antheils, resp. des garantirten Actien-Capitals, in Anspruch genommen werden dürfte.

Nach Inhalt der Denkschrift vom October 1842, welche der Berathung der vereinigten ständischen Ausschüsse zum Grunde gelegt worden, wurden zur Herstellung jenes Eisenbahnnetzes insbesondere folgende Bahnlinien, im Anschluß an die schon im Bau-ed stehenden oder als gesichert anzunehmenden Eisenbahnen, in Aussicht genommen:

1. eine Bahn von der hannoverschen Landesgrenze bei Minden nach Köln;
2) eine Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein;
3. eine Bahn, die mit Benutzung einer der im Bau begriffenen Bahnen von Berlin zur Oder, Berlin mit Königsberg und, vermittelst einer Zweigbahn, mit Danzig verbinde, auch unter Umständen bis zur russischen Grenze fortgeleitet werden könnte;
4) eine Bahn von Frankfurt nach Breslau und von Oppeln zur österreichischen Grenze;
5) eine Bahn zur Verbindung von Posen einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie.

Es war daher vorzugsweise das Augenmerk darauf zu richten, diese Eisenbahn-Verbindungen ins Leben zu rufen.

Die Ergebnisse der darüber gepflogenen Verhandlungen sind folgende:

Zu 1. Die Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmung ist nach den obigen Grundlagen zur Ausführung gelangt und die Bahn der Vollendung nahe. Es ist nämlich für diese Unternehmung unterm 18. December 1843 (siehe Gesetz-Sammlung für 1844. S. 21 ff.) eine Actien-Gesellschaft mit einem vorläufig auf 13,000,000 Rthlr. angenommenen Actien-Capital konzessionirt worden, von welcher der Bau kräftig betrieben wird, so daß die ganze Bahn im Laufe des Jahres 1847 dem Betriebe wird eröffnet werden können. Auch ist durch einen Staats-Vertrag vom (4. December 1845) 2. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 77 ff.) die Ausführung der Eisenbahn von Minden nach Hannover, welche sich der schon fertigen Bahn von Hannover nach Magdeburg anschließt, die Ende des Jahres 1847 geschieht. Der Staat hat sich bei dem Actien-Capitale für die Bahn von Köln nach Minden mit 1,860,000 Rthlr. betheiligt und für das ganze Capital von 13,000,000 Rthlr. die Garantie von 3½ pCt. Zinsen, zum Betrage von 455,000 Rthlr., übernommen, wobei für die allmälige Amortisation des Privat-Actien-Capitals mittelst der für obige 1,860,000 Rthlr. aufkommenden Zinsen und Dividenden Fürsorge getroffen worden ist.

Zu 2. Die Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein ist nachdem hierüber mit den betheiligten Regierungen mittelst Staats-Vertrages vom 19. April 1844 (Gesetz-Sammlung S. 444) die nöthigen Vereinbarungen getroffen, auf der Strecke von Halle über Weimar, Erfurt, Gotha und Eisenach nach der kurhessischen Grenze durch die unterm 20 Aug. 1844 bestätigte Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft (siehe Gesetz-Sammlung S. 419 ff.) in Bau genommen worden und wird voraussichtlich im Jahre 1847 vollendet werden. In Folge des Staats-Vertrages vom 20. Dezember 1841 (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 438 ff.) ist die weitere Fortsetzung der Bahn nach Kassel und von dort nach der preußischen Gränze auf Bebra, zum Anschlusse an die thüringer Bahn über Lippstadt nach Soest nach Hamm zu führende Eisenbahn eingeleitet, und da sich in Kurhessen die Bahn von Kassel nach Frankfurt a. M. an die Halle-Kasseler Bahn anschließen wird, so ist auch die Verbindung mit dem Mittelrhein als gesichert anzunehmen. Von dem Actien-Capitale der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 9,000,000 Rthlr. ist, nach Inhalt des Staats-Vertrages vom 19. April 1844 bestellt, in Gemeinschaft mit der Großherzoglich sächsischen und der Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Regierung, der vierte Theil übernommen worden, wovon auf Preußen ein Betrag von 810,000 Rthlrn. trifft; es fanden jedoch hierbei eine Betheiligung der Staatskasse nicht statt, da dieser Capital auf einem von des hochseligen Königs Majestät ausgestellten Legate gewährt wird. Auch ist eine Zinsgarantie seitens des Staates nicht zugestanden, dagegen aber den Privat-Actien von den betheiligten drei Regierungen hinsichtlich des Zinsgenusses für 30 Jahre der Vorzug vor den übrigen übernommenen Actien dergestalt eingeräumt worden, daß für letztere auf den Zinsgenuß aus dem Ertrage des Unternehmens insoweit verzichtet worden, als es nöthig ist, um für die Privat-Actien eine Dividende von 3 Prozent zu gewähren.

Zu 3. In Ansehung der Bahn von Berlin nach Königsberg und nach Danzig kam es zunächst auf sorgfältige Untersuchungen in Ansehung des Ueberganges über die Weichsel zu wählenden Punktes und in Betreff der für die Bahn anzuwendenden Trace in Richtung an. Nach mehrfachen gründlichen Erörterungen ergab es sich als das Zweckmäßigste, die Bahn bei Dirschau über die Weichsel und demnächst bei Marienburg über die Nogat zu führen, wobei zugleich die directeste Verbindung zwischen Königsberg, Elbing und Danzig erzielt wird. Da die großartigen Bauwerke, mittelst deren der Uebergang über beide Ströme zu bewerkstelligen ist, und die dabei nothwendigen Strom- und Deich-Regulirungen, welche zugleich für die Landesmeliorationen sehr wesentliche Vortheile mit sich bringen, erst in einem Zeitraume von mehreren Jahren zur Ausführung gebracht werden können, vor deren Vollendung aber die ganze Bahn ihrem Zwecke nicht entsprechen würde, so ist zunächst sofort die Ausführung der Eisenbahn- und Regulirungsarbeiten, so wie der Strom- und Deich-Regulirungsarbeiten, so wie der Strom- und Deich-Regulirungsarbeiten eingeleitet worden, unabhängig von den Verhandlungen über die Ausführung der Bahn selbst. Die Kosten für diese Bauten, deren Vollendung im Jahre 1857 fällt, sind in Ausgabe genommen worden, so daß nach

Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

den nunmehr vollständig aufgearbeiteten Anschlägen auf 8,865,000 Rthlr., welche aus den für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds zu gewähren sein werden; vorläufig sind die zunächst erforderlichen Geldmittel aus den zur Beförderung des Eisenbahnbaues überhaupt zu Gebote stehenden Fonds vorgeschossen worden.

Was die Richtung der Bahn anlangt, so ist, nach reiflicher Erwägung der mannigfachen in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen, die Linie

von Frankfurt über Küstrin und von Küstrin aus in der Richtung auf Driesen, Schneidemühl, etwas westlich von Bromberg nach Dirschau, von dort über Marienburg, Elbing, Mühlhausen, Braunsberg nach Königsberg, mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig

definitiv bestimmt worden, vorbehaltlich der der, zur Ausführung einer direkten Bahn von Berlin nach Küstrin. Die Kosten berechnen sich nach den vorliegenden Ueberschlägen für die Bahn: 1) von Frankfurt nach Küstrin bei einer Länge von 4$_{09}$ Meilen auf 1,600.000 Rthlr.; 2) von Küstrin nach Dirschau bei einer Länge von 40$_{09}$ Meilen auf 14,848,034 Rthlr.; 3) von Dirschau nach Königsberg bei einer Länge von 21$_{54}$ Meilen, ohne die Kosten der Brücken- Uebergänge rc., auf 5,939,201 Rthlr.; 4) von Dirschau nach Danzig bei einer Länge von 4$_{43}$ Meilen auf 1,500.000 Rthlr. Hierzu treten 5) für die Brücken über die Weichsel und die Nogat, vorbehaltlich einer Verminderung des Kostenaufwandes, welche sich auf die bereits eingeleiteten anderweitigen Untersuchung über die nöthige Stärke des Oberbaues als zulässig ergeben möchte 5,686,027 Rthlr., und für die damit in Verbindung stehenden Strom- und Deich-Regulirungen 3,178,331 Rthlr., zusammen 8,864,358 Rthlr.; so daß sich im Ganzen ein Kostenaufwand von 32,751,593 Rthlr. ergibt. Dafür würden dann, außer den auch für den allgemeinen Verkehr wichtigen Brücken bei Dirschau und bei Marienburg und außer den zugleich im Landesvertheidigungs-Interesse liegenden Deich- und Strom-Regulirungen, im Ganzen 79$_{09}$ Meilen Eisenbahn neu gebaut werden, wovon auf die Hauptbahn von Frankfurt nach Königsberg 75$_{49}$ Meilen, auf die Zweigbahn von Dirschau nach Danzig 4$_{43}$ Meilen treffen. Die Eisenbahnverbindung von Berlin über Frankfurt nach Königsberg würde dabei, mit Hinzurechnung der 10$^1/_2$ Meilen langen Bahn von Berlin nach Frankfurt, eine Länge von 85$_{99}$, rund 86 Meilen, die Verbindung zwischen Berlin und Danzig eine Länge von 68$_{89}$ Meilen, die Verbindung zwischen Königsberg und Danzig eine Länge von 26 Meilen erhalten.

Bei dem Bau einer direkten Bahn von Berlin nach Küstrin, in einer Länge von 11$_{09}$ Meilen, mit einem Aufwande von 2,774,326 Rthlrn., würden, falls dabei von der oben zu a. gedachten Verbindung zwischen Küstrin und Frankfurt abgesehen würde, die Kosten sich auf 33,925,919 Rthlr. stellen, dagegen im Ganzen 87$_{49}$ Meilen neu gebaut werden und die Verbindungen von Berlin nach Königsberg und nach Danzig sich um ungefähr 2$^1/_2$ Meilen abkürzen.

Zu Bezug der Ausführung des obigen Eisenbahn-Unternehmens haben zwar, sobald sich die zu wählende Richtung und der Kostenpunkt näher übersehen ließen, vorläufige Verhandlungen mit einem zu dessen Beförderung zusammengetretenen Vereine Statgefunden, worauf die Absicht dahin ging, nur für die Hälfte des zu 32,000.000 Thlrn. angenommenen Actien-Kapitals eine Zinsgarantie des Staates zu 3$^1/_2$ Prozent in Anspruch zu nehmen, der andern Hälfte dagegen privatlich aus dem Ertrage des ganzen Unternehmens einen Zinsgenuß von 4 Prozent einzuräumen. Bei dem inzwischen erfolgt im Inlande wie im Auslande eingetretenen ungünstigen Stande des Geldmarktes haben diese Verhandlungen jedoch nicht weiter verfolgt werden können. Um schon während der unsicheren und zu mancherlei Erörterungen über die dießfalls der Weichsel zu wählende Richtung der Ausführung des Unternehmens näher zu treten, sind vorläufig auf der Strecke von Marienburg nach Elbing und nach Braunsberg für Rechnung des für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds die Grunderwerbungen eingeleitet und die Erdarbeiten und Brückenbauten in Angriff genommen worden, wozu die Mittel vorschußweise aus den zur Beförderung des Eisenbahnbaues überhaupt zu Gebote stehenden Fonds entnommen sind. Nachdem sich inzwischen ergeben hat, daß es bei den inzwischen eingetretenen Verhältnissen nicht möglich sei, das Berlin-Königsberger Eisenbahnunternehmen nach ähnlichen Grundlagen, wie sie bei den oben erwähnten, mit Beihülfen des Staates ausgeführten Eisenbahn-Unternehmungen befolgt worden sind, ins Leben zu rufen, sind jene vorläufigen Einleitungen dahin beschränkt worden, daß sie nur noch zu einem passenden Abschluß gebracht werden; der große Brückenbau bei Dirschau und Marienburg wird dagegen mit den disponiblen Mitteln des Eisenbahn-Fonds weiter fortgesetzt.

Zu 4. Die Eisenbahn von Frankfurt nach Breslau ist bereits nach den oben bezeichneten Grundlagen zur Ausführung gebracht worden und eben so zum größten Theile die Bahn von Oppeln nach der österreichischen Gränze. Die erstere, schon im Betriebe stehende Bahn ist von der unteren 27. November 1843 bestätigten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft (siehe Gesetzsammlung S. 371 ff.) ausgeführt worden, welche auch die sich anschließende Bahn von Frankfurt erwerben (siehe Gesetzsammlung für 1845 S. 459 ff.), und außerdem die Anlage einer Seitenbahn nach Görlitz zum Anschlusse an eine Bahn von Görlitz nach Dresden übernommen hat, deren Bau und Vollendung im Laufe des Jahres 1847 durch einen Staatsvertrag vom 24. Juli 1843 (Gesetzsammlung S. 403 ff.) gesichert ist. Von dem Actien-Kapitale zum Betrage von 10,000.000 Thalern hat der Staat einen Betrag von 1,437,5 0 Thalern übernommen; zugleich ist für jenes Actien-Kapital die Garantie von 3$^1/_2$ Prozent Zinsen, zum Betrage von 350,000 Thalern, bewilligt, dabei aber für die allmälige Amortisation des Privat-Actienkapitals mittelst der auf das Staats-Actienkapital fallenden Zinsen gesorgt worden.

Was die Bahn von Oppeln nach der österreichischen Gränze anlangt, so ist zunächst die Fortsetzung der von der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ausgeführten Bahn von Breslau nach Oppeln in der Richtung über Kosel, Gleiwitz und Myslowitz nach dem Gränzpunkte Beuthen von einer dieser Gesellschaft unternommen (siehe Gesetzsammlung für 1843 S. 319 ff.), der Bau jedoch demnächst auf die Strecke bis Myslowitz vorläufig beschränkt worden (siehe Gesetzsammlung für 1846 S. 73), da die Fortsetzung der österreichischen Kaiser Ferdinands-Nordbahn bis in die Gegend von Beuthen vorerst Anstand gefunden hat, andererseits aber das in der Ausführung begriffene Unternehmen einer Eisenbahn von Krakau nach der oberschlesischen Gränze bei Myslowitz eine zweckmäßige Fortsetzung der Bahn darbietet, welche mittelst einer kurzen Zweigbahn nach der Landesgränze mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Verbindung zu bringen ist. Die Bahn ist Bahn in Verbindung zu bringen ist. Die Bahn ist bereits in ihrer ganzen Ausdehnung von Breslau bis Myslowitz im Betriebe. Dasegen ist die Verbindung mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch eine Abzweigung von Kosel über Ratibor nach der Landesgränze bei Oderberg eingeleitet, nachdem die Fortführung der Nordbahn bis Oderberg gesichert worden. Die Kosel-Oderberger Bahn ist durch die unterm 10. Mai 1844 bestätigte Wilhelmsbahn-Gesellschaft (Gesetzsammlung S. 127 ff.) zum größten Theile bereits ausgeführt, so daß die Eröffnung des Betriebes bis Annaberg unweit der Landesgränze im Frühjahr 1847 zu erwarten steht, bis zu welcher Zeit auch die Vollendung und Eröffnung der Nordbahn bis nach Oderberg hin erwartet werden darf. Es bleibt dann nur noch die kurze Strecke von Annaberg bis Oderberg mit der Brücke über die Oder zu bauen, worüber die bisherigen Verhandlungen sich bereits verständigt haben, derselben Gesellschaften sich bereits verständigt haben, derselben Gesellschaften sich bereits verständigt haben, derselben Gesellschaften

Westfälischer Merkur.

1847.

Zweite Beilage zu **Nro. 94.** Münster, Dienstag den 20. April

Erkenntniß.

Auf die von dem verantwortlichen Redakteur des „Westfälischen Merkurs" J. Geppenrath zu Münster unterm 10. März 1847 gestellte und am 15. ej. m. eingegangene Beschwerde über die Seitens des Censor-Collegii erfolgte Versagung der Druck-Erlaubniß für einen in gedachter Zeitung bestimmten Artikel: „Schreiben aus Frankfurt, 20. März", hat das Ober-Censur-Gericht, nach erfolgter Erklärung des Königl. Staats-Anwalts, in seiner Sitzung vom 13. April 1847, an welcher Theil genommen haben:

Der Präsident, Geheime Ober-Justiz-Rath Oertel,
die Mitglieder, Geheimer Ober-Justiz-Rath Hermann, Geheimer Ober-Tribunalsrath Lenz, Geheimer Ober-Tribunalsrath Ulrich, Geheimer Medizinal-Rath Prof. Dr. Eichstädt, Geheimer Justiz-Rath von Rohr, Wirklicher Legationsrath Freiherr von Ludwig, Geheimer Ober-Justizrath Baumeister, Kammergerichtsrath v. Wilow, Land- und Stadtgerichts-Direktor Luther, Kammergerichtsrath Abeken,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt, daß für die bereits gedruckten Stellen, da es sich nur um die Mittheilung eines einer fremden, mit Censur erschienenen Zeitung entlehnten Artikels handelt, die Verhältnisse der Juden und der Beamten des Großherzogthums Posen, ebenso wie die Verhältnisse der Juden und Staats-Beamten des Auslandes, nicht nach den Vorschriften des Inlandes beurtheilt werden können, unter diesen Verhältnissen aber die vom Censor ausgeschlossenen Worte: „angestellten erscheinen, die Druck-Erlaubniß, unter Aufhebung der entgegenstehenden Censur-Bestimmung vom 8. März 1841, wie hiermit geschieht, zu ertheilen.

Recht wegen.

Berlin, den 13. April 1847.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht.

Bode.

Hier die betreffenden Stellen des Artikels Karlsruhe vom 4. März in № 58 des Westf. Merkurs, wie solche durch das obige Erkenntniß wieder hergestellt worden sind: „Voran gingen die Geistlichen (statt Synagogenbeamten) der katholischen Bekenntnisses [illegible] [illegible] [illegible]

und nach 875,275 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit Einschluß von 642,300 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen der Neumarkter des Staatsschatzes zur besonderen Verwaltung mit der Bestimmung überwiesen, daß daraus theils Gutsbesitzer, welche in Folge der Kriegsereignisse in ihren Vermögens-Verhältnissen zurückgekommen waren, — theils besonders aufgezeichnete verdienstvolle Offiziere in der Armee — theils andere Grundbesitzer, welche in Folge außerordentlicher Unglücksfälle: Brand, Ueberschwemmung ꝛc. unverschuldet in ähnliche hilfsbedürftige Lage gekommen waren, — theils auch Wittwen und Waisen im Falle gebliebener oder in Folge tiefer Wunden nachträglich gestorbener Krieger, — entweder durch Darlehne, zum Theil zinsfrei, zum Theil gegen ganz geringe Zinsen und mäßige Erhaltungs-Raten, auch unter Umständen durch Gnadengeschenke unterstützt und, wo möglich, vor dem Ruin bewahrt werden sollten. Da des Königs Majestät sich die Disposition über diesen Fonds für jeden einzelnen Fall vorbehalten hatten, so wurde derselbe Dispositions-Fonds Sr. Majestät des Königs benannt. — Die daraus gewährten Darlehne sind theils gegen hypothekarische Eintragung, welche bei den vorher angegebenen Verhältnissen eine völlig genügende Sicherheit nicht gewähren konnte, theils gegen einfache Schuldverschreibungen auf persönliches Vertrauen bewilligt und die durch Zins-Zahlungen und Kapitals-Erstattungen eingehenden Gelder wiederum zu gleichen Zwecken verwendet worden. — Das Vermögen des Fonds bestand am 1. Juli 1840 in ausstehenden Forderungen, mit Einschluß von 7805 Thlr. 2 Sgr. Zinsresten und einem Bestande von 48,075 Thlr. in Staatsschuldscheinen, zusammen in 867,465 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., darauf sind weiter eingegangen, demnächst aber an neue Darlehne und Verschüsse wiederum bewilligt worden vom 1. Juli 1840 bis ult. Dezember 1846 250,929 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. wodurch der Vermögens-Zustand des Fonds nicht geändert wird. An Zinsen, welche mithin eine Vermehrung des Fonds bilden, sind eingegangen 82,455 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. und an Mehr der verbliebenen Zinsen